



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2018/2019 - Ausgegeben am 15.05.2019 - 23. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

- 140.** Curriculum für das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2019)
- 141.** Erweiterungscurriculum Byzantinische Geschichte und Kultur (Version 2019)
- 142.** Erweiterungscurriculum Griechische Geschichte und Kultur der Neuzeit (Version 2019)
- 143.** Erweiterungscurriculum Neugriechische Sprache und Kultur (Version 2019)
- 144.** Erweiterungscurriculum Social Media
- 145.** Erweiterungscurriculum Public Affairs
- 146.** Curriculum für das Bachelorstudium Slawistik (Version 2019)
- 147.** Curriculum für den Universitätslehrgang Risikoprävention und Katastrophenmanagement (Version 2019)
- 148.** 2. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das PhD-Studium Theological Studies sowie für das Doktoratsstudium Evangelische Theologie und das Doktoratsstudium Katholische Theologie
- 149.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Dolmetschen für Gerichte und Behörden
- 150.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Dolmetschen für Gerichte und Behörden (MA)
- 151.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Religionspädagogik (Version 2017)
- 152.** Teilcurriculum für die Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen) im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 153.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorcurriculum Vergleichende Literaturwissenschaft
- 154.** Schreibfehlerberichtigung für das Mastercurriculum Philosophy and Economics (MBL. vom 28.01.2019, 9. Stück, Nummer 45)

Richtlinien, Verordnungen

- 155.** Änderung der Festlegungen zu den Fristen für Studien mit Eignungs- oder Aufnahmeverfahren (Studienjahr 2019/20)
- 156.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (A 190 344 xxx) für das Masterstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (A 196 046 xxx oder 199 507 xxx oder A 058 507 2)
- 157.** Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Bachelorstudiums Niederlandistik
- 158.** Verordnung des Rektorats über die Auflassung des Bachelorstudiums Niederlandistik

- 159.** Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Masterstudiums Niederlandistik
160. Verordnung des Rektorats über die Auflassung des Masterstudiums Niederlandistik

Wahlen

- 161.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Sports Nutrition“
162. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Digitale Textwissenschaften“
163. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Neuromedialität“
164. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Computational Terminology and Machine Translation“
165. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Dolmetschwissenschaft – Schwerpunkt Kommunaldolmetschen“
166. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Transkulturelle Kommunikation“
167. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Bettina Bader
168. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Sabine Dengscherz

Verleihung von Lehrbefugnissen

- 169.** Erteilung der Lehrbefugnis

Curricula

Nr. 140

Curriculum für das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2019)

Englische Übersetzung: Byzantine and Modern Greek Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Byzantinistik und Neogräzistik an der Universität Wien ist die Aneignung der besonderen Methoden und Kenntnisse, die in der selbständigen wissenschaftlichen Beschäftigung mit Problemstellungen in Bezug auf die griechische Kultur von der Spätantike bis in die Gegenwart (Geschichte, Sprache, Literatur, Kunst) erforderlich sind. Das Masterstudium vermittelt im vertiefenden Anschluss an ein Bachelorstudium die Kompetenz zur analytischen Auseinandersetzung mit komplexen Aufgabenstellungen in allen Bereichen des Faches. Das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik ermöglicht einerseits eine umfassende Überblicksausbildung in den beiden Säulen des Faches, andererseits die sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus beruflicher Perspektive notwendige Spezialisierung durch die Schwerpunktbildung entweder in Byzantinistik oder in Neogräzistik.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Byzantinistik und Neogräzistik an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, eigenständige Beiträge zu Fachdiskussionen, aber auch zum interdisziplinären Dialog innerhalb der Kulturwissenschaften zu leisten. Das Studium stellt eine nachhaltige wissenschaftliche Berufsvorbildung dar und ist forschungsorientiert. Einerseits qualifiziert es für die akademischen Berufsfelder Byzantinistik und Neogräzistik, andererseits eröffnet es Möglichkeiten für die Beschäftigung in allen Bereichen, die mit Kulturvermittlung zusammenhängen bzw. in denen spezifische Länder- und Regional- sowie Sprachkompetenz (Griechenland, Ostmittelmeerraum, Griechisch als Fachsprache und als eine der EU-Sprachen) erforderlich sind.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik beträgt 120 ECTS- Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 80 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 15 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen, 23 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 2 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Byzantinistik und Neogräzistik ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

| | |
|--|----------------|
| Pflichtmodul 1: Gemeinsame Grundlagen | 25 ECTS |
| Alternative Pflichtmodulgruppe 1: Byzantinistik | 70 ECTS |
| Pflichtmodul 2.1: Byzantinistische Vertiefung | 25 ECTS |
| Pflichtmodul 3.1: Masterseminare | 16 ECTS |
| Pflichtmodul 4.1: Exkursion | 9 ECTS |
| Alternatives Pflichtmodul 5.1a: Fachrelevante Sprachen | 15 ECTS |
| Alternatives Pflichtmodul 5.1b: Byzantinistische Lehrveranstaltungen nach Wahl | 15 ECTS |
| Pflichtmodul 6.1: Seminar zur Abschlussarbeit | 5 ECTS |
| oder | |
| Alternative Pflichtmodulgruppe 2: Neogräzistik | 70 ECTS |
| Pflichtmodul 2.2: Neogräzistische Vertiefung | 25 ECTS |
| Pflichtmodul 3.2: Masterseminare | 16 ECTS |
| Pflichtmodul 4.2: Exkursion | 9 ECTS |
| Alternatives Pflichtmodul 5.2a: Fachrelevante Sprachen | 15 ECTS |
| Alternatives Pflichtmodul 5.2b: Neogräzistische Lehrveranstaltungen nach Wahl | 15 ECTS |
| Pflichtmodul 6.2: Seminar zur Abschlussarbeit | 5 ECTS |
| Masterarbeit | 23 ECTS |
| Masterprüfung | 2 ECTS |

(2) Modulbeschreibungen

| | | |
|-------------------------------|---|----------------|
| PM1 | Pflichtmodul 1: Gemeinsame Grundlagen | 25 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | Das Pflichtmodul Gemeinsame Grundlagen vermittelt fachspezifisches und forschungsorientiertes Grundlagenwissen, kombiniert mit vertiefter Sprachkompetenz in Byzantinistik und Neogräzistik. | |
| Modulstruktur | Insgesamt je nach Angebot 3 VO/VU/UE aus Byzantinistik und Neogräzistik je 5 ECTS/2 SSt (npi/pi) UE Lektüre (Sprachvertiefung) Byzantinistik 5 ECTS/2 SSt (pi) UE Lektüre (Sprachvertiefung) Neogräzistik 5 ECTS/2 SSt (pi) | |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 25 ECTS | |

Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eine der beiden Alternativen Pflichtmodulgruppen 1 und 2.

Alternative Pflichtmodulgruppe 1 (APMG1): Byzantinistik 70 ECTS

Die alternative Pflichtmodulgruppe 1: Byzantinistik dient dem Erwerb von praxisorientierten und berufsvorbereitenden Kenntnissen und Fähigkeiten ebenso wie der Befähigung zu weiterem wissenschaftlichen Arbeiten.

| | | |
|-------------------------------|--|----------------|
| PM2.1 | Pflichtmodul 2.1: Byzantinistische Vertiefung | 25 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | Aneignung von Kenntnissen und Methodik im Umgang mit Forschungsmaterial | |
| Modulstruktur | Je nach Angebot 5 VO/VU/UE aus den Bereichen Byzantinische Kunstgeschichte, Diplomatik, Editionswissenschaft, Geistesgeschichte, Historische Topographie, Materielle Kultur, Methoden- und Rezeptionsgeschichte, Numismatik, Paläographie, Papyrologie, Quellen- und Archivgeschichte, Sigillographie,) je 5 ECTS/2 SSt (npi/pi) (insgesamt 25 ECTS) | |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 25 ECTS | |

| | | |
|-------------------------------|---|----------------|
| PM3.1 | Pflichtmodul 3.1: Masterseminare | 16 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | Vertiefte Auseinandersetzung mit spezifischen Fragestellungen und Themenkomplexen und mit der Erstellung wissenschaftlicher Texte | |
| Modulstruktur | SE Byzantinische Geschichte 8 ECTS/2 SSt (pi) SE Byzantinische Literatur 8 ECTS/2 SSt (pi) | |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 16 ECTS | |

| | | |
|-------------------------------|--|---------------|
| PM4.1 | Pflichtmodul 4.1: Exkursion | 9 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | Direktes Erleben des byzantinischen Kulturraums und seiner heutigen Ausformung, kombiniert mit kritischer Reflexion aus historischer Perspektive | |
| Modulstruktur | EX Exkursion 9 ECTS/4 SSt (pi) | |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung im Gesamtausmaß von 9 ECTS | |

Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eines der beiden folgenden Alternativen Pflichtmodule:

| | | |
|-------------------------------|--|----------------|
| APM5.1a | Alternatives Pflichtmodul 5.1a: Fachrelevante Sprachen | 15 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | Erwerb von Sprachkompetenz in fachrelevanten mittelalterlichen oder Gegenwartssprachen | |
| Modulstruktur | Die Studierenden haben dem Spracherwerb dienende Lehrveranstaltung(en) einer fachrelevanten Studienrichtung im Umfang von 15 ECTS zu wählen. Die Entscheidung über die Fachrelevanz liegt beim studienrechtlich zuständigen Organ und die Wahl ist von diesem im Voraus zu genehmigen. | |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung(en) im Gesamtausmaß von 15 ECTS | |

oder

| | | |
|-------------------------------|--|----------------|
| APM5.1b | Alternatives Pflichtmodul 5.1b: Byzantinistische Lehrveranstaltungen nach Wahl | 15 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | Vertiefung und Erweiterung des Fachwissens und der fachlichen Kompetenz | |
| Modulstruktur | Die Studierenden haben prüfungsimmanente und/oder nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Byzantinistik im Ausmaß von 15 ECTS zu wählen. Die in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. | |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS | |

| | | |
|-------------------------------|--|---------------|
| PM6.1 | Pflichtmodul 6.1: Seminar zur Abschlussarbeit | 5 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | PM1 | |
| Modulziele | Selbständiges und betreutes wissenschaftliches Arbeiten sowie <i>peer-learning</i> | |
| Modulstruktur | SE Seminar zur Abschlussarbeit 5 ECTS/2 SSt (pi) | |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung im Gesamtausmaß von 5 ECTS | |

Alternative Pflichtmodulgruppe 2 (APMG2): Neogräzistik 70 ECTS

Die alternative Pflichtmodulgruppe 2: Neogräzistik dient dem Erwerb von praxisorientierten und be-

rufsvorbereitenden Kenntnissen und Fähigkeiten ebenso wie der Befähigung zu weiterem wissenschaftlichen Arbeiten.

| | | |
|-------------------------------|---|----------------|
| PM2.2 | Pflichtmodul 2.2: Neogräzistische Vertiefung | 25 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | Aneignung von Kenntnissen und Methodik in Vorbereitung auf das selbständige wissenschaftliche Arbeiten und den Umgang mit Primärquellen | |
| Modulstruktur | Je nach Angebot 3 VU/UE Neogräzistik je 5 ECTS/2 SSt (pi) 2 VO Neogräzistik je 5 ECTS/2 SSt (npi) | |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 25 ECTS | |

| | | |
|-------------------------------|---|----------------|
| PM3.2 | Pflichtmodul 3.2: Masterseminare | 16 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | Vertiefte Auseinandersetzung mit spezifischen Fragestellungen und Themenkomplexen und mit der Erstellung wissenschaftlicher Texte | |
| Modulstruktur | SE Neugriechische Geschichte 8 ECTS/2 SSt (pi) SE Neugriechische Literatur 8 ECTS/2 SSt (pi) | |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 16 ECTS | |

| | | |
|-------------------------------|--|---------------|
| PM4.2 | Pflichtmodul 4.2: Exkursion | 9 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | Direktes Erleben des für das Studium der Byzantinistik und Neogräzistik relevanten Kulturraums, kombiniert mit kritischer Reflexion aus historischer Perspektive | |
| Modulstruktur | EX Exkursion 9 ECTS/4 SSt (pi) | |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung im Gesamtausmaß von 9 ECTS | |

Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eines der beiden folgenden Alternativen Pflichtmodule:

| | | |
|-------------------------------|--|----------------|
| PM5.2.a | Alternatives Pflichtmodul 5.2a: Fachrelevante Sprachen | 15 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | Erwerb von Sprachkompetenz in fachrelevanten Sprachen. Empfohlen wird das Erlernen einer Sprache Südosteuropas oder des Mittelmeerraums. | |
| Modulstruktur | Die Studierenden haben dem Spracherwerb dienende Lehrveranstaltung(en) einer fachrelevanten Studienrichtung im Umfang von 15 ECTS zu wählen. Die Entscheidung über die Fachrelevanz liegt beim studienrechtlich zuständigen Organ und die Wahl ist von diesem im Voraus zu genehmigen. | |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung(en) im Gesamtausmaß von 15 ECTS | |

oder

| | | |
|------------------------|---|---------|
| APM5.2.b | Alternatives Pflichtmodul 5.2b: Neogräzistische Lehrveranstaltungen nach Wahl | 15 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | Vertiefung und Erweiterung des Fachwissens und der fachlichen Kompetenz | |
| Modulstruktur | Die Studierenden haben prüfungsimmanente und/oder nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Neogräzistik im Ausmaß von 15 ECTS zu wählen. Die in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. | |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS | |

| | | |
|------------------------|--|--------|
| PM6.2 | Pflichtmodul 6.2: Seminar zur Abschlussarbeit | 5 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | PM1 | |
| Modulziele | Selbständiges und betreutes wissenschaftliches Arbeiten sowie <i>peer-learning</i> | |
| Modulstruktur | SE Seminar zur Abschlussarbeit 5 ECTS/2 SSt (pi) | |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung im Gesamtausmaß von 5 ECTS | |

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus der gewählten Alternativen Pflichtmodulgruppe zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 23 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen sind nicht prüfungsimmanent und dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Vorlesung mit Übung (VU), pi: Vorlesungen mit Übung dienen der Vermittlung von kognitivem Basis-, Aufbau-, Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen im Vorlesungsteil; dieses Wissen wird im Übungsteil angewendet, geübt, perfektioniert. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch mindestens zwei getrennte Teilleistungen.

Übung (UE), pi: Übungen sind prüfungsimmanent und dienen der Verbindung von theoretischem Wissen mit fachspezifischen Anwendungen. Sie dienen vornehmlich der Vertiefung von Sprachkenntnissen, wobei die regelmäßige, zeitintensive Betreuung durch die Lehrenden im Vordergrund steht. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch mindestens zwei getrennte Teilleistungen.

Seminare (SE), pi: Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Reflexion spezieller Themen und sollen die Studierenden zu einer kritischen Auseinandersetzung mit bisherigen Lehrmeinungen anregen. Von den Studierenden sind zu fordern aktive Mitarbeit, mündliche Beiträge sowie eine schriftliche Arbeit, die als Vorbereitung für die Abfassung der Masterarbeit gilt.

Seminare zur Abschlussarbeit dienen der Unterstützung von selbständigem und betreutem wissenschaftlichen Arbeiten und bieten die Möglichkeit zum *peer-learning*. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch mindestens zwei getrennte Teilleistungen.

Exkursion (EX), pi: Die Lehrveranstaltung umfasst die Vorbereitung und aktive Teilnahme an einer Exkursion. Exkursionen dienen dem direkten Erleben des relevanten Kulturraums, kombiniert mit kritischer Reflexion aus historischer Perspektive. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch mindestens zwei getrennte Teilleistungen.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Übungsteil der Vorlesungen mit Übung: 25 TeilnehmerInnen

Übung: 40 TeilnehmerInnen

Seminar: 25 TeilnehmerInnen

Exkursion: 25 TeilnehmerInnen

Seminar zur Abschlussarbeit: 25 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Byzantinistik und Neogräzistik (MBL vom 15.05.2013, 25. Stück, Nr. 153) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2021 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im

Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

| Semester | Modul | ECTS |
|----------|---------------|------|
| 1. - 2. | PM 1 | 25 |
| 1. - 2. | PM 2 | 25 |
| 2. - 3. | PM 3 | 16 |
| 1. - 3. | PM 4 | 9 |
| 2. - 3. | PM 5 | 15 |
| 2. - 4. | PM 6 | 5 |
| 4. | Masterarbeit | 23 |
| 4. | Masterprüfung | 2 |

Englische Übersetzung der Modultitel

| Deutsch | English |
|--|--|
| Pflichtmodul 1: Gemeinsame Grundlagen | Compulsory module 1: Common Principles |
| Alternative Pflichtmodulgruppe 1: Byzantinistik | Alternative group of compulsory modules 1: Byzantine Studies |
| Pflichtmodul 2.1: Byzantinistische Vertiefung | Compulsory module 2.1: Advanced Byzantine Studies |
| Pflichtmodul 3.1: Masterseminare | Compulsory module 3.1: Master's Seminars |
| Pflichtmodul 4.1: Exkursion | Compulsory module 4.1: Field Trip |
| Alternatives Pflichtmodul 5.1a: Fachrelevante Sprachen | Alternative compulsory module 5.1a: Subject-Related Languages |
| Alternatives Pflichtmodul 5.1b: Byzantinistische Lehrveranstaltungen nach Wahl | Alternative compulsory module 5.1b: Byzantine Studies Courses Chosen according to Interest |
| Pflichtmodul 6.1: Seminar zur Abschlussarbeit | Compulsory module 6.1: Master's Thesis Seminar |
| oder | or |
| Alternative Pflichtmodulgruppe 2: Neogräzistik | Alternative group of compulsory modules 1: Modern Greek Studies |
| Pflichtmodul 2.2: Neogräzistische Vertiefung | Compulsory module 2.2: Advanced Modern Greek Studies |
| Pflichtmodul 3.2: Masterseminare | Compulsory module 3.2: Master's Seminars |
| Pflichtmodul 4.2: Exkursion | Compulsory module 4.2: Field Trip |

| | |
|---|---|
| Alternatives Pflichtmodul 5.2a: Fachrelevante Sprachen | Alternative compulsory module 5.2a: Subject-Related Languages |
| Alternatives Pflichtmodul 5.2b: Neogräzistische Lehrveranstaltungen nach Wahl | Alternative compulsory module 5.2b: Modern Greek Studies Courses Chosen according to Interest |
| Pflichtmodul 6.2: Seminar zur Abschlussarbeit | Compulsory module 6.2: Master's Thesis Seminar |
| Masterarbeit | Master's Thesis |
| Masterprüfung | Master's Examination |

Nr. 141

Erweiterungscurriculum Byzantinische Geschichte und Kultur (Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Erweiterungscurriculum Byzantinische Geschichte und Kultur (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Byzantinische Geschichte und Kultur an der Universität Wien ist es, Studierenden ein fundiertes Grundwissen über die wichtigsten Entwicklungen der byzantinischen Geschichte, Kultur und Religion zu vermitteln.

Das Erweiterungscurriculum Byzantinische Geschichte und Kultur richtet sich besonders an Studierende, deren Interessen in chronologischer oder regionaler Affinität zu Byzanz stehen: Mediävistik, klassische Altertumskunde, Orientalistik, Slawistik. Es bietet sich an, das Erweiterungscurriculum Byzantinische Geschichte und Kultur mit dem Erweiterungscurriculum Griechische Geschichte und Kultur der Neuzeit und/oder mit dem Erweiterungscurriculum Neugriechische Sprache und Kultur zu kombinieren.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Byzantinische Geschichte und Kultur beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Byzantinische Geschichte und Kultur kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Byzantinistik und Neogräzistik betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

| | | |
|------------------------|--|---------|
| EC1 | Pflichtmodul Byzantinische Geschichte und Kultur | 15 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |

| | |
|--------------------------|--|
| Modulziele | Erwerb von fundiertem Grundwissen auf dem Gebiet der byzantinischen Geschichte und Kultur |
| Modulstruktur | VO Einführung in die Byzantinistik 5 ECTS/2 SSt (npi) Insgesamt je nach Angebot 2 VO/VU/UE aus Byzantinistik in beliebiger Kombination je 5 ECTS/2 SSt (npi/pi) |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS |

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen sind nicht-prüfungsimmanent und dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Vorlesung mit Übung (VU), pi: Vorlesungen mit Übung dienen der Vermittlung von kognitivem Basis-, Aufbau-, Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen im Vorlesungsteil; dieses Wissen wird im Übungsteil angewendet, geübt, perfektioniert. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch mindestens zwei getrennte Teilleistungen.

Übung (UE), pi: Übungen sind prüfungsimmanent und dienen der Verbindung von theoretischem Wissen mit fachspezifischen Anwendungen. Sie dienen vornehmlich der Vertiefung von Sprachkenntnissen, wobei die regelmäßige, zeitintensive Betreuung durch die Lehrenden im Vordergrund steht.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übung: 40 TeilnehmerInnen

Vorlesung mit Übung: 25 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2019/20 studiert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültigen Erweiterungscurriculum Byzantinische Kultur (MBL. vom 15.05.2013, 25. Stück, Nr. 154) unterstellt waren, sind berechtigt, das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 30.11. 2020 abzuschließen.

(3) Welche Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums (Version 2013) für das neue Erweiterungscurriculum (Version 2019) verwendet werden können, legt das studienrechtlich zuständige Organ fest. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums (Version 2013) sind nach Möglichkeit für die Erfüllung des neuen Erweiterungscurriculums (Version 2019) zu akzeptieren.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

| Deutsch | English |
|--|--|
| Pflichtmodul Byzantinische Geschichte und Kultur | Compulsory module: Byzantine History and Culture |

Nr. 142

Erweiterungscurriculum Griechische Geschichte und Kultur der Neuzeit (Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Erweiterungscurriculum Griechische Geschichte und Kultur der Neuzeit (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Griechische Geschichte und Kultur der Neuzeit an der Universität Wien ist es, Studierenden einen Zugang zum heutigen Griechenland anhand historischer Kenntnisse zu ermöglichen. Die Studierenden eignen sich grundlegende Kenntnisse zur neueren Geschichte und Kulturgeschichte der Griechen sowie allgemeine historisch-kulturwissenschaftliche Fertigkeiten, wie kritischen Umgang mit Texten oder Kontextualisierung und vergleichende Untersuchung von historischen Begebenheiten, an. Die Absolvierung des Erweiterungscurriculums Griechische Geschichte und Kultur der Neuzeit dient Studierenden aller Fachrichtungen als Baustein eines vertieften historischen Verständnisses europäischer Geschichte und Kultur.

Das Erweiterungscurriculum Griechische Geschichte und Kultur der Neuzeit richtet sich besonders an Studierende der Historisch-Kulturwissenschaftlichen und der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie an Studierende der Publizistik, Politikwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie und der Internationalen Betriebswirtschaft. Die erworbenen Kulturkenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit historischen Konzepten stärken den interdisziplinären Zugang in den Wissenschaften und können in diversen Berufsfeldern eingesetzt werden (z.B. Kulturmanagement, Verlagswesen, Journalismus, Tourismus). Es wird empfohlen, das Erweiterungscurriculum Griechische Geschichte und Kultur der Neuzeit entweder mit dem Erweiterungscurriculum Byzantinische Geschichte und Kultur und/oder dem Erweiterungscurriculum Neugriechische Sprache und Kultur zu kombinieren.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Griechische Geschichte und Kultur der Neuzeit beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Griechische Geschichte und Kultur der Neuzeit kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Byzantinistik und Neogräzistik betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

| | | |
|------------------------|--|---------|
| EC1 | Pflichtmodul Griechische Geschichte und Kultur der Neuzeit | 15 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | Historische Kontextualisierung der griechischen Kultur von der Frühen Neuzeit bis heute | |
| Modulstruktur | VO Einführung in die Neogräzistik 5 ECTS/2 SSt (npi) Je nach Angebot 2 VO/VU/UE aus Neogräzistik in beliebiger Kombination je 5 ECTS/2 SSt (npi/pi) | |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS | |

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen sind nicht-prüfungsimmanent und dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Vorlesung mit Übung (VU), pi: Vorlesungen mit Übung dienen der Vermittlung von kognitivem Basis-, Aufbau-, Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen im Vorlesungsteil; dieses Wissen wird im Übungsteil angewendet, geübt, perfektioniert. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch mindestens zwei getrennte Teilleistungen.

Übung (UE), pi: Übungen sind prüfungsimmanent und dienen der Verbindung von theoretischem Wissen mit fachspezifischen Anwendungen. Sie dienen vornehmlich der Vertiefung von Sprachkenntnissen, wobei die regelmäßige, zeitintensive Betreuung durch die Lehrenden im Vordergrund steht.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übung: 40 TeilnehmerInnen
Vorlesung mit Übung: 25 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem

entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2019/20 studiert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültigen Erweiterungscurriculum Byzantinische Kultur (MBL. vom 15.05.2013, 25. Stück, Nr. 155) unterstellt waren, sind berechtigt, das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

(3) Welche Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums (Version 2013) für das neue Erweiterungscurriculum (Version 2019) verwendet werden können, legt das studienrechtlich zuständige Organ fest. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums (Version 2013) sind nach Möglichkeit für die Erfüllung des neuen Erweiterungscurriculums (Version 2019) zu akzeptieren.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

| Deutsch | English |
|--|---|
| Pflichtmodul Griechische Geschichte und Kultur der Neuzeit | Compulsory module: Modern Greek History and Culture |

Nr. 143

Erweiterungscurriculum Neugriechische Sprache und Kultur (Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Erweiterungscurriculum Neugriechische Sprache und Kultur (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Neugriechische Sprache und Kultur an der Universität Wien ist es, Studierenden einen sprachbasierten Zugang zum heutigen Griechenland zu vermitteln. Durch den Besuch von Neugriechisch I und II erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse der Sprache (etwa B1 des Europäischen Sprachrahmens). Die Einführung in die Neogräzistik bildet die fachliche Umrahmung und orientiert in Geschichte, Literatur und Sprachgeschichte, um das Sprachwissen sinnvoll zu kontextualisieren. Nach Absolvierung des Erweiterungscurriculums Neugriechische Sprache und Kultur können Studierende aller Fachrichtungen einfache Gesprächssituationen und Lesetexte meistern und die erworbenen Kulturkenntnisse für den Aufbau erfolgreicher internationaler Kontakte in jedem beruflichem Umfeld einsetzen.

Das Erweiterungscurriculum Neugriechische Sprache und Kultur richtet sich besonders an alle Studierenden der Historisch-Kulturwissenschaftlichen und der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie an Studierende der Publizistik, Politikwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie und der Internationalen Betriebswirtschaft. Die erworbenen Sprachkenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit der Literatur und Kultur eines euromediterranen Landes wie Griechenland stärken den interdisziplinären Zugang in den Wissenschaften und können in diversen Berufsfeldern eingesetzt werden (z.B. Kulturmanagement, Verlagswesen, Journalismus, Tourismus).

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Neugriechische Sprache beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Neugriechische Sprache und Kultur kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Byzantinistik und Neogräzistik betreiben, gewählt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme am Erweiterungscurriculum Neugriechische Sprache und Kultur ist der positive Abschluss des Erweiterungscurriculums Byzantinische Geschichte und Kultur oder des Erweiterungscurriculums Griechische Geschichte und Kultur der Neuzeit.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

| | | |
|-------------------------------|---|----------------|
| EC1 | Pflichtmodul Neugriechische Sprache und Kultur | 15 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | Durch Sprachunterricht erweitertes Verständnis der neugriechischen Kultur in ihrem historischen Kontext | |
| Modulstruktur | UE Neugriechisch I 5 ECTS/4 SSt (pi) UE Neugriechisch II 5 ECTS/4 SSt (pi) UE Neugriechisch III 5 ECTS/4 SSt (pi) oder VU/UE Neogräzistik 5 ECTS/2 SSt (pi) | |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS | |

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen sind nicht-prüfungsimmanent und dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Die

Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Vorlesung mit Übung (VU), pi: Vorlesungen mit Übung dienen der Vermittlung von kognitivem Basis-, Aufbau-, Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen im Vorlesungsteil; dieses Wissen wird im Übungsteil angewendet, geübt, perfektioniert. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch mindestens zwei getrennte Teilleistungen.

Übung (UE), pi: Übungen sind prüfungsimmanent und dienen der Verbindung von theoretischem Wissen mit fachspezifischen Anwendungen. Sie dienen vornehmlich der Vertiefung von Sprachkenntnissen, wobei die regelmäßige, zeitintensive Betreuung durch die Lehrenden im Vordergrund steht.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übung: 40 TeilnehmerInnen

Vorlesung mit Übung: 25 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2019/20 studiert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültigen Erweiterungscurriculum Neugriechische Sprache und Kultur (MBL vom 15.05.2013, 25. Stück, Nr. 156) unterstellt waren, sind berechtigt, das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

(3) Welche Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums (Version 2013) für das neue Erweiterungscurriculum (Version 2019) verwendet werden können, legt das studienrechtlich zuständige Organ fest. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums (Version 2013) sind nach Möglichkeit für die Erfüllung des neuen Erweiterungscurriculums (Version 2019) zu akzeptieren.

Im Namen des Senates:

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

| Deutsch | English |
|--|--|
| Pflichtmodul Neugriechische Sprache und Kultur | Compulsory module: Modern Greek Language and Culture |

Nr. 144

Erweiterungscurriculum Social Media

Englische Übersetzung: Social Media

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Erweiterungscurriculum Social Media in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Social Media an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Publizistik- und Kommunikationswissenschaft studieren, Kompetenzen im Bereich Social Media zu vermitteln.

Insbesondere werden jene grundlegenden Fähigkeiten vermittelt, die für den reflektierten Umgang mit Social Media und den damit häufig auftretenden Problemstellungen der öffentlichen Kommunikation notwendig sind. Dabei werden folgende übergreifende Bildungsziele angestrebt: Erwerb von Grundkenntnissen über Social Media-Kommunikation sowie die Entwicklung von Reflexionsvermögen hinsichtlich gesellschaftlicher Aufgaben und Funktionen von Social Media.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Social Media beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Social Media kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Studium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft betreiben, gewählt werden.

Studierende, die das Erweiterungscurriculum Public Affairs absolvieren bzw. absolviert haben, sind von diesem

Erweiterungscurriculum ausgeschlossen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

| | | |
|-------------------------------|---|--------------------------|
| PM 1 | Theorie und Praxis der Social Media-Kommunikation (Pflichtmodul) | ECTS-Punkte 6 |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Modulziele | Die Studierenden erhalten einen Überblick der Grundbegriffe, der wesentlichen Entwicklungen, des aktuellen Forschungsstandes und Reflexion berufspraktischer Tätigkeiten in der Social Media-Kommunikation. | |
| Modulstruktur | Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung: VO Theorie und Praxis von Social Media-Kommunikation A (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Theorie und Praxis von Social Media-Kommunikation B (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) | |
| Leistungsnachweis | Schriftliche Modulprüfung (6 ECTS) | |

| | | |
|-------------------------------|--|--------------------------|
| PM 2 | Struktur und Organisation von Social Media (Pflichtmodul) | ECTS-Punkte 9 |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Modulziele | Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden mit den strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen von Social Media sowie deren gesellschaftlichen Implikationen vertraut. Sie erlernen den aktuellen Stand der Forschung in folgenden Themengebieten: „Medieninnovation“, „Visuelle Kommunikation“ und „Internetrecht“. Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, aktuelle Fragestellungen unter Einbeziehung des internationalen Forschungsstandes aufzuarbeiten und in ihrer Social Media-Kommunikation im privaten und oder beruflichen Bereich umzusetzen. | |
| Modulstruktur | VO Medieninnovation (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Visuelle Kommunikation (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Internetrecht (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (9 ECTS) | |

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) dienen der Darstellung von Theorien, Konzepten, Forschungsdesigns und Ergebnissen aus den Themenfeldern der kommunikationswissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen finden in Form von Vorträgen statt. Die Vorlesung wird mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Anmeldeverfahren

Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

| Deutsch | English |
|---|---|
| Theorie und Praxis der Social Media-Kommunikation (Pflichtmodul) | Theories and Practices of Social Media Communication (compulsory module) |
| Struktur und Organisation von Social Media (Pflichtmodul) | Structure and Organisation of Social Media (compulsory module) |

Nr. 145

Erweiterungscurriculum Public Affairs

Englische Übersetzung: Public Affairs

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Erweiterungscurriculum Public Affairs in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Public Affairs sind die Artikulation, Durchsetzung und Bewahrung der legitimen Interessen von Unternehmen gegenüber der politischen Entscheidungsfindung sowie allen relevanten Anspruchsgruppen.

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Public Affairs an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Publizistik- und Kommunikationswissenschaft studieren, Kompetenzen im Bereich Public Affairs zu vermitteln.

Insbesondere werden jene grundlegenden Fähigkeiten vermittelt, die für den reflektierten Umgang mit Public Affairs und den damit häufig auftretenden Problemstellungen der öffentlichen Kommunikation notwendig sind. Dabei werden folgende übergreifende Bildungsziele angestrebt: Erwerb von Grundkenntnissen über Public Affairs sowie die Entwicklung von Reflexionsvermögen hinsichtlich gesellschaftlicher Aufgaben und Funktionen von Public Affairs.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Public Affairs beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Public Affairs kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Studium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft betreiben, gewählt werden.

Studierende, die das Erweiterungscurriculum Social Media absolvieren bzw. absolviert haben, sind von diesem Erweiterungscurriculum ausgeschlossen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

| | | |
|-------------------------------|---|-------------------------|
| PM 1 | Theorie und Praxis der Public Affairs (Pflichtmodul) | ECTS-Punkte 9 |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Modulziele | Die Studierenden erhalten einen Überblick der Grundbegriffe, der wesentlichen Entwicklungen, des aktuellen Forschungsstandes und Reflexion berufspraktischer Tätigkeiten in Public Affairs und der politischen Kommunikation. | |
| Modulstruktur | VO Theorie und Praxis der Public Affairs (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Politische Kommunikation (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Medien- und Kommunikationspolitik (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (9 ECTS) | |

| | | |
|-------------------------------|---|-------------------------|
| PM 2 | Rechtliche Grundlagen der Public Affairs (Pflichtmodul) | ECTS-Punkte 6 |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Modulziele | Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Public Affairs vertraut. Sie erlernen die Grundlagen in folgenden Rechtsgebieten: Themengebieten: „Verfassungs- und Verwaltungsrecht“ und „Kommunikationsrecht“. Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, Public Affairs-Konzepte unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu entwickeln und umzusetzen. | |
| Modulstruktur | VO Verfassungs- und Verwaltungsrecht (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Kommunikationsrecht (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS) | |

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) dienen der Darstellung von Theorien, Konzepten, Forschungsdesigns und Ergebnissen aus den Themenfeldern der kommunikationswissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen finden in Form von Vorträgen statt. Die Vorlesung wird mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Anmeldeverfahren

Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

| Deutsch | English |
|---|--|
| Theorie und Praxis der Public Affairs (Pflichtmodul) | Theories and Practices of Public Affairs (compulsory module) |
| Rechtliche Grundlagen der Public Affairs (Pflichtmodul) | Legal Basics of Public Affairs (compulsory module) |

Nr. 146

Curriculum für das Bachelorstudium Slawistik (Version 2019)

Englische Übersetzung: Bachelor's programme in Slavonic Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Slawistik (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Slawistik an der Universität Wien ist, den allgemeinen Bildungszielen der universitären Lehre entsprechend, die Vermittlung grundlegender wissenschaftlicher Kenntnisse über die slawischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in Geschichte und Gegenwart sowie der aktiven und passiven Beherrschung slawischer Sprachen.

(2) Das Bachelorstudium Slawistik wird in den Sprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ukrainisch angeboten. Von den Studierenden ist eine dieser Sprachen als Hauptsprache zu studieren. Am Ende ihres Studiums sind die Studierenden in der Lage, sowohl auf Deutsch als auch in der studierten Hauptsprache über die slawischen Sprachen, Literaturen und Kulturen auf hohem Niveau Auskunft zu geben.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Slawistik an der Universität Wien verfügen über Sprachkompetenzen, die in der Hauptsprache im kommunikativen Bereich über ein mit B2 vergleichbares Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens¹ hinausführen und in der zweiten slawischen Sprache im kommunikativen Bereich A1 annähernd erreichen sowie im Wissen um die Struktur dieser zweiten slawischen Sprache weit darüber hinausgehen.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Slawistik an der Universität Wien erwerben damit eine Qualifikation

— entweder für unterschiedliche Berufe, die ein breiteres und tieferes Verständnis slawischer Sprachen und Literaturen sowie ihres kulturellen und gesellschaftlichen Umfeldes erfordern und für Wirtschaft, Gesellschaft und Medien relevant sein können,

— oder für ein weiteres wissenschaftliches Studium.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Slawistik beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 135 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen und Erweiterungscurricula im Ausmaß von 45 ECTS-Punkten positiv absolviert wurden. Diese können frei gewählt werden, wobei im Rahmen der Alternativen Erweiterungen weitere slawistische Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 15 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden können.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt nach den Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Universitätsberechtigungsverordnung 1998 (UBVO) in der geltenden Fassung.

Für das Bachelorstudium Slawistik sind keine Vorkenntnisse in den slawischen Sprachen vorgeschrieben.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Slawistik ist der akademische Grad "*Bachelor of Arts*" – abgekürzt BA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums ist von den Studierenden eine der folgenden Sprachen als Hauptsprache zu wählen: Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch oder Ukrainisch.

Mit der Wahl einer Sprache für die Module zum Spracherwerb (Grundlagen, Ausbau 1, Ausbau 2, Ausbau 3, Vertiefung) ist die Hauptsprache festgelegt. Dies umfasst auch den Erwerb der dazugehörigen philologischen und kulturwissenschaftlichen Kernkompetenzen.

(2) Aufbau des slawistischen Studienteils:

| | |
|---|---------|
| Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase | 15 ECTS |
| Pflichtmodul Einführung in die slawische Sprachwissenschaft | 5 ECTS |
| Pflichtmodul Einführung in die slawische Literaturwissenschaft | 5 ECTS |
| Pflichtmodul Grundlagen der Slawistik | 5 ECTS |
| Pflichtmodul: Spracherwerb Grundlagen | 10 ECTS |
| Pflichtmodul: Spracherwerb Ausbau 1 | 10 ECTS |
| Pflichtmodul: Spracherwerb Ausbau 2 | 6 ECTS |
| Pflichtmodul: Spracherwerb Ausbau 3 | 6 ECTS |
| Pflichtmodul Wissenschaftliche Methoden und wissenschaftliches Arbeiten | 12 ECTS |
| Pflichtmodul: Sprachwissenschaft | 7 ECTS |
| Pflichtmodul: Literaturwissenschaft | 7 ECTS |
| Pflichtmodul: Areal- und Kulturwissenschaft | 7 ECTS |
| Pflichtmodul: Spracherwerb Vertiefung | 6 ECTS |
| Pflichtmodul: Zweite slawische Sprache | 13 ECTS |
| Pflichtmodul: Individuelle Schwerpunktbildung | 16 ECTS |
| Pflichtmodul: Bachelormodul Sprachwissenschaft | 10 ECTS |
| Pflichtmodul: Bachelormodul Literaturwissenschaft | 10 ECTS |

Empfehlungen zum Absolvierungszeitpunkt der Module werden im Anhang dargestellt.

(3) Modulbeschreibung: Pflichtmodulgruppen und Module mit ECTS-Punktezuweisung:

Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP): 15 ECTS-Anrechnungspunkte

Die Pflichtmodulgruppe „Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP)“ besteht aus den Pflichtmodulen „Einführung in die slawische Sprachwissenschaft“, „Einführung in die slawische Literaturwissenschaft“ und „Grundlagen der Slawistik“. Die erfolgreiche Absolvierung aller Module der Pflichtmodulgruppe „Studieneingangs- und Orientierungsphase StEOP“ ist Voraussetzung für die Absolvierung aller weiteren Module. Das Modul Spracherwerb Grundlagen darf vor positiver Absolvierung der StEOP absolviert werden.

| | | |
|-------------------------------|---|----------------------|
| PM 1a. | Einführung in die slawische Sprachwissenschaft (Pflichtmodul) | 5 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Modulziele | Nach Abschluss des Moduls haben Studierende Kenntnisse über Arbeitsgebiet und Gegenstand der Sprachwissenschaft; Grundbegriffe der strukturalistischen Sprachwissenschaft; Funktionen der Sprache; Sprachliches Zeichen; Konstitutive Sprachebenen; Grammatische Kategorien und Formen; Angewandte Sprachwissenschaft. Sie haben einen Überblick über die Geschichte der sprachwissenschaftlichen Slawistik gewonnen. | |
| Modulstruktur | <u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Einführung in die slawische Sprachwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt | |
| Leistungsnachweis | Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS-Punkte) | |

| | | |
|-------------------------------|---|----------------------|
| PM 1b. | Einführung in die slawische Literaturwissenschaft (Pflichtmodul) | 5 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Modulziele | Nach Abschluss des Moduls haben Studierende Kenntnisse über Arbeitsgebiet und Gegenstand der Literaturwissenschaft; Gattungen und Genres, ihre Merkmale; Rhetorik, Stilistik, Poetik; Geschichte der Literatur (mit Schwerpunkt europäische Literaturen): Epochen und Strömungen; Geschichte der Literaturwissenschaft: Methoden und Schulen. Sie haben einen Überblick über die Geschichte der literaturwissenschaftlichen Slawistik gewonnen. | |
| Modulstruktur | <u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Einführung in die slawische Literaturwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt | |
| Leistungsnachweis | Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS-Punkte) | |

| | | |
|-------------------------------|--|----------------------|
| PM 1c. | Grundlagen der Slawistik (Pflichtmodul) | 5 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |

| | |
|--------------------------|--|
| Modulziele | Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse der Slawischen Philologie (Slawische Sprachen – genetische und typologische Einordnung, Klassifizierung; Slawische Siedlungsgeschichte; Erste slawische Staatsgründungen; Kyrillo-methodianische Mission; Altkirchenslawisch; Überblick über die Geschichte der slawischen Schrift- und Standardsprachen; Überblick über die Geschichte der Slawischen Philologie). |
| Modulstruktur | <u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Grundlagen der Slawistik, 5 ECTS, 2 SSt |
| Leistungsnachweis | Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS-Punkte) |

Weitere Module mit ECTS-Punktezuweisung

Im Rahmen des Bachelorstudiums Slawistik sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren: „Spracherwerb Grundlagen“, „Spracherwerb Ausbau 1“, „Spracherwerb Ausbau 2“, „Spracherwerb Ausbau 3“, „Wissenschaftliche Methoden und wissenschaftliches Arbeiten“, „Sprachwissenschaft“, „Literaturwissenschaft“, „Areal- und Kulturwissenschaft“, „Spracherwerb Vertiefung“, „Zweite slawische Sprache“, „Individuelle Schwerpunktbildung“, „Bachelormodul Sprachwissenschaft“, „Bachelormodul Literaturwissenschaft“.

| | | |
|-------------------------------|---|-----------------------|
| PM 2. | Spracherwerb Grundlagen (Pflichtmodul) | 10 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Modulziele | Studierende verfügen über Basiswissen zur Struktur der gewählten slawischen Sprache. Sie beherrschen Strategien zur Beobachtung von sprachlichen Mitteln und zum analytischen Umgang mit einfachen Texten in dieser Sprache sowie zum Umgang mit Wörterbüchern, grammatischen und anderen Nachschlagewerken. Die Studierenden beginnen sich in einfachen, routinemäßigen Situationen zu verständigen. Sie sind zunehmend in der Lage, mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen auszutauschen. Sie können einfache Texte, kurze Aufsätze zu ihnen vertrauten Themen schreiben und ähnliche Texte lesen und verstehen. Sie können den Inhalt einfacher kurzer Texte in eigenen Worten wiedergeben. Sie können der Handlung einer einfachen Geschichte folgen. | |
| Modulstruktur | UE Spracherwerb Grundlagen, 10 ECTS, 6 SSt (pi) | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS-Punkte) | |
| Arbeitssprache | Deutsch/Zielsprache (empfohlenes Sprachniveau in der Zielsprache: A1) | |

| | | |
|-------------------------------|---|-----------------------|
| PM 3. | Spracherwerb Ausbau 1 (Pflichtmodul) | 10 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | StEOP, Spracherwerb Grundlagen | |

| | |
|--------------------------|--|
| Modulziele | Die Studierenden sind in der Lage, vertraute, alltägliche Ausdrücke zu verstehen und relativ selbstsicher zu verwenden. Sie können sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen und andere Leute verstehen. Sie sind fähig, mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen mit anderen auszutauschen. Sie können einfache Texte, kurze Aufsätze zu ihnen vertrauten Themen schreiben und ähnliche Texte lesen und verstehen. Sie können den Inhalt einfacher kurzer Texte in eigenen Worten wiedergeben. |
| Modulstruktur | UE Spracherwerb Ausbau 1, 10 ECTS, 6 SSt (pi) |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS-Punkte) |
| Arbeitssprache | Deutsch/Zielsprache (empfohlenes Sprachniveau in der Zielsprache: A1-A2) |

| | | |
|-------------------------------|--|----------------------|
| PM 4. | Spracherwerb Ausbau 2 (Pflichtmodul) | 6 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | StEOP, Spracherwerb Grundlagen, Spracherwerb Ausbau 1 | |
| Modulziele | <p>Allgemein: Die Studierenden sind in der Lage, die Hauptpunkte zu verstehen, wenn es um vertraute Themen geht und wenn klare standardnahe Sprache gesprochen wird. Sie können rezeptiv die meisten Situationen sprachlich bewältigen, mit denen man in der gewählten Hauptsprache konfrontiert werden kann. Sie können einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und ihre eigenen Interessensgebiete sprechen. Sie können einen einfachen, zusammenhängenden Text über verschiedene alltägliche Themen ihres Interessengebietes, Erfahrungen oder Ereignisse schreiben. Sie können mindestens die wesentlichen Punkte kürzerer Zeitungsartikel über vertraute und aktuelle Themen verstehen. Sie können die Handlung einer klar aufgebauten Erzählung (Film oder schriftliche Geschichte) verstehen und wiedergeben.</p> <p>Fachbezogen: Die Studierenden verfügen über systematische Kenntnisse der Grammatik (Morphologie, Syntax) der Zielsprache und sind mit ihren Kategorien, Formenbestand, Deklinations-/ Konjugationsparadigmata usw. vertraut.</p> | |
| Modulstruktur | UE Spracherwerb Ausbau 2, 6 ECTS, 4 SSt (pi) | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS-Punkte) | |
| Arbeitssprache | Deutsch/Zielsprache (empfohlenes Sprachniveau in der Zielsprache: A2-B1) | |

| | | |
|-------------------------------|---|----------------------|
| PM 5. | Spracherwerb Ausbau 3 (Pflichtmodul) | 6 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | StEOP, Spracherwerb Grundlagen, Spracherwerb Ausbau 1, Spracherwerb Ausbau 2 | |
| Modulziele | <p>Allgemein: Die Studierenden sind in der Lage, die meisten Situationen, mit denen man in der gewählten Hauptsprache konfrontiert werden kann, sprachlich sowohl rezeptiv als auch produktiv bewältigen zu können. Sie können sich – zumindest mit Hilfe von Umschreibungen – über die meisten Themen ihres Alltagslebens äußern.</p> <p>Fachbezogen: Die Studierenden verfügen über systematische Kenntnisse des Wortschatzes der Zielsprache und seiner systemischen Beziehungen (Synonymie, Antonymie, Homonymie, Paronymie).</p> | |
| Modulstruktur | UE Spracherwerb Ausbau 3, 6 ECTS, 4 SSt (pi) | |

| | |
|--------------------------|---|
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS-Punkte) |
| Arbeitssprache | Deutsch/Zielsprache (empfohlenes Sprachniveau in der Zielsprache: A2-B1) |

| | | |
|-------------------------------|--|-----------------------|
| PM 6. | Wissenschaftliche Methoden und wissenschaftliches Arbeiten (Pflichtmodul) | 12 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | StEOP | |
| Modulziele | Die Studierenden verfügen über grundlegende Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens und Darstellens unter spezifisch slawistischer Fokussierung sowie nach eigenständiger Recherche und Verarbeitung (Exzerpieren, Zitieren) von wissenschaftlichen Texten. Darüber hinaus haben sie grundlegende Kenntnisse bzw. sind vertraut mit den relevanten sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Methoden und der einschlägigen Fachliteratur. Sie sind in der Lage, einen sprach-, literatur- bzw. kulturwissenschaftlichen Themenbereichs selbständig zu erarbeiten und am Sprachmaterial der studierten Hauptsprache zu präsentieren. | |
| Modulstruktur | UE Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, 2 ECTS, 1 SSt (pi) PS Literaturwissenschaftliches Proseminar, 5 ECTS, 2 SSt (pi) PS Sprachwissenschaftliches Proseminar, 5 ECTS, 2 SSt (pi) | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS-Punkte) | |
| Arbeitssprache | Deutsch | |

| | | |
|-------------------------------|--|----------------------|
| PM 7. | Sprachwissenschaft (Pflichtmodul) | 7 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | StEOP | |
| Modulziele | Studierende verfügen über Grundkenntnisse der synchronen Sprachwissenschaft und sind mit den relevanten sprachwissenschaftlichen Methoden und der einschlägigen Fachliteratur vertraut. Die theoretischen Kenntnisse werden auf die studierte Hauptsprache und ihre konstitutiven Ebenen appliziert und thematisch vertieft. | |
| Modulstruktur | VO Synchrone Sprachwissenschaft im Überblick, 3 ECTS, 2 SSt (npi) KO Sprachwissenschaftliches Konversatorium, 4 ECTS, 2 SSt (pi) | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (3 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS-Punkte) | |
| Arbeitssprache | Deutsch | |

| | | |
|-------------------------------|--|----------------------|
| PM 8. | Literaturwissenschaft (Pflichtmodul) | 7 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | StEOP | |
| Modulziele | Studierende verfügen über einen systematischen Überblick über die neuere Literatur der studierten Hauptsprache unter Berücksichtigung der kanonischen Werke, wichtigsten Genres und wesentlichen Entwicklungslinien. | |
| Modulstruktur | VO Neuere Literatur im Überblick, 3 ECTS, 2 SSt (npi) KO Literaturwissenschaftliches Konversatorium, 4 ECTS, 2 SSt (pi) | |

| | |
|--------------------------|--|
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (3 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS-Punkte) |
| Arbeitssprache | Deutsch |

| | | |
|-------------------------------|--|----------------------|
| PM 9. | Areal- und Kulturwissenschaft (Pflichtmodul) | 7 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | StEOP | |
| Modulziele | Studierende verfügen Kenntnisse der Grundlagen der slawischen Areal- und Kulturwissenschaft und haben einen systematischen Überblick über die Areal-, Landes- und Kulturwissenschaft der studierten Hauptsprache. Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung eines areal- und kulturwissenschaftlichen Themenbereichs und seiner Präsentation. | |
| Modulstruktur | VO Einführung in die Areal- und Kulturwissenschaft: Hauptsprache, 3 ECTS, 2 SSt (npi) KO Areal- und kulturwissenschaftliches Konversatorium: Hauptsprache, 4 ECTS, 2 SSt (pi) | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (3 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS-Punkte) | |
| Arbeitssprache | Deutsch | |

| | | |
|-------------------------------|--|----------------------|
| PM 10. | Spracherwerb Vertiefung (Pflichtmodul) | 6 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | StEOP, Spracherwerb Grundlagen, Spracherwerb Ausbau 1, Spracherwerb Ausbau 2, Spracherwerb Ausbau 3 | |
| Modulziele | Nach Absolvierung des Moduls Spracherwerb Vertiefung sind Studierende in der Lage, sprach-, literatur- sowie areal- und kulturwissenschaftliche Fachtexte zu verstehen und deren Inhalt zusammenfassend und analytisch schriftlich wie mündlich wiederzugeben. Die Studierenden kennen die Unterschiede zwischen Standard- und Substandardvarietäten in der Hauptsprache. Sie können in Diskussionsbeiträgen und Vorträgen ihre Ansichten durch Erklärungen, Argumente und Kommentare begründen und verteidigen (Schwerpunkt der Lehrveranstaltung Spracherwerb Vertiefung 1). Sie können längere, auch stilistisch unterschiedliche Texte verfassen (Essay, Thesenpapier) sowie schriftlich ihre Ansichten genau ausdrücken und begründen (Schwerpunkt der Lehrveranstaltung Spracherwerb Vertiefung 2). | |
| Modulstruktur | UE Spracherwerb Vertiefung 1, 3 ECTS, 2 SSt (pi) UE Spracherwerb Vertiefung 2, 3 ECTS, 2 SSt (pi) | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (6 ECTS-Punkte) | |
| Arbeitssprache | Deutsch/Zielsprache (empfohlenes Sprachniveau in der Zielsprache: B2) | |

| | | |
|--|--|-----------------------|
| PM 11. | Zweite slawische Sprache (Pflichtmodul) | 13 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | StEOP, Spracherwerb Grundlagen, Spracherwerb Ausbau 1 (der Hauptsprache) | |
| Empfohlene Teilnahmevoraussetzung | Spracherwerb Ausbau 2 (der Hauptsprache) | |

| | |
|--------------------------|---|
| Modulziele | Studierende erlangen Basiswissen zur Struktur der gewählten zweiten slawischen Sprache, inkl. der Beherrschung von Strategien zur Beobachtung von sprachlichen Mitteln und zum analytischen Umgang mit einfachen Texten in dieser Sprache sowie zum Umgang mit Wörterbüchern, grammatischen und anderen Nachschlagewerken. Die Studierenden beginnen sich in einfachen, routinemäßigen Situationen zu verständigen. Sie sind zunehmend in der Lage, mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen auszutauschen. Sie können einfache Texte, kurze Aufsätze zu ihnen vertrauten Themen schreiben und ähnliche Texte lesen und verstehen. |
| Modulstruktur | UE Zweite slawische Sprache, 10 ECTS, 6 SSt (pi) Weitere Lehrveranstaltung zur zweiten slawischen Sprache: VO, 3 ECTS, 2 SSt (npi) |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (3 ECTS-Punkte) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS-Punkte) |
| Arbeitsprache | Deutsch/Zielsprache (empfohlenes Sprachniveau in der Zielsprache: A1) |

| | | |
|--|---|-----------------------|
| PM 12. | Individuelle Schwerpunktbildung (Pflichtmodul) | 16 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | StEOP; die Lehrveranstaltung „VO Diachrone Sprachwissenschaft im Überblick“ kann nur nach erfolgreicher Ablegung der Zusatzprüfung Latein gemäß UBVO absolviert werden. | |
| Empfohlene Teilnahmevoraussetzung | Spracherwerb Grundlagen, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft | |
| Modulziele | Studierende erlangen ein tiefergehendes Verständnis der Sprachentwicklung unter Berücksichtigung jener der studierten Hauptsprache und der Entstehung sprachlicher Vielfalt. Die Studierenden verfügen über einen systematischen Überblick über die ältere Literatur der studierten Hauptsprache unter Berücksichtigung der kanonischen Werke, wichtigsten Genres und wesentlichen Entwicklungslinien. Darüber hinaus erfolgt eine Vertiefung der slawistischen Kompetenz auf sprach- und/oder literatur- und/oder kulturwissenschaftlichem Gebiet bzw. eine Vertiefung der fachbezogenen Sprachkompetenz der Hauptsprache. | |
| Modulstruktur | VO Diachrone Sprachwissenschaft im Überblick, 3 ECTS, 2 SSt (npi) VO Ältere Literatur im Überblick, 3 ECTS, 2 SSt (npi) Weitere slawistische Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 10 ECTS: Je nach Angebot VO/KO/PS/UE/EX, (npi/pi) Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, die im Rahmen dieses Moduls absolviert werden können. | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 16 ECTS-Punkte) | |
| Arbeitsprache | Deutsch/Zielsprache | |

| | | |
|-------------------------------|---|-----------------------|
| PM 13. | Bachelormodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul) | 10 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | StEOP, Spracherwerb Grundlagen, Wissenschaftliche Methoden und wissenschaftliches Arbeiten, Sprachwissenschaft | |
| Modulziele | Studierende haben die Fähigkeit zum systematischen, selbstständigen Erarbeiten und Präsentieren eines wissenschaftlichen Themas aus Sprachwissenschaft unter Berücksichtigung der bislang gewonnenen Kenntnisse und Methoden sowie unter Heranziehung von Quellen, Sekundärliteratur etc., Abfassen einer Bachelorarbeit. | |
| Modulstruktur | SE Bachelorseminar Sprachwissenschaft, 10 ECTS, 2 SSt (pi) | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS-Punkte) | |
| Arbeitssprache | Deutsch | |

| | | |
|-------------------------------|---|-----------------------|
| PM 14. | Bachelormodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul) | 10 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | StEOP, Spracherwerb Grundlagen, Wissenschaftliche Methoden und wissenschaftliches Arbeiten, Literaturwissenschaft | |
| Modulziele | Studierende haben die Fähigkeit zum systematischen, selbstständigen Erarbeiten und Präsentieren eines wissenschaftlichen Themas aus Literaturwissenschaft unter Einbeziehung kulturwissenschaftlicher Fragestellungen und Aspekte; systematisches Erarbeiten eines wissenschaftlichen Themas unter Berücksichtigung der bislang gewonnenen Kenntnisse und Methoden sowie unter Heranziehung von Quellen, Sekundärliteratur etc., Abfassen einer Bachelorarbeit. | |
| Modulstruktur | SE Bachelorseminar Literaturwissenschaft, 10 ECTS, 2 SSt (pi) | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS-Punkte) | |
| Arbeitssprache | Deutsch | |

(4) Erweiterungscurricula:

Aus dem bestehenden Angebot an der Universität Wien sind Erweiterungscurricula im Umfang von 45 ECTS-Anrechnungspunkten zu wählen.

(5) Modulprüfungen

Über folgende Module kann auf Antrag von Studierenden beim studienrechtlich zuständigen Organ der Leistungsnachweis in Form einer Modulprüfung erfolgen:

Modulprüfung „Spracherwerb Grundlagen“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Spracherwerb Grundlagen“ gilt das Modul „Spracherwerb Grundlagen“ als absolviert.

Modulprüfung „Spracherwerb Ausbau 1“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Spracherwerb Ausbau 1“ gilt das Modul „Spracherwerb Ausbau 1“ als absolviert.

Modulprüfung „Spracherwerb Ausbau 2“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Spracherwerb Ausbau 2“ gilt das Modul „Spracherwerb Ausbau 2“ als absolviert.

Modulprüfung „Spracherwerb Ausbau 3“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Spracherwerb Ausbau 3“ gilt das Modul „Spracherwerb Ausbau 3“ als absolviert.

Modulprüfung „Spracherwerb Vertiefung“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Spracherwerb Vertiefung“ gilt das Modul „Spracherwerb Vertiefung“ als absolviert.

Die Prüfungserfordernisse entsprechen den Anforderungen der gesetzten Modulziele. Bei allfälligen Wiederholungen der Prüfung ist der gewählte Prüfungsmodus beizubehalten.

§ 6 Bachelorarbeiten

Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Bachelorseminaren abzufassen sind (siehe Modulbeschreibung Bachelormodule).

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

Den Studierenden wird empfohlen, während des Bachelorstudiums ein Semester an einer ausländischen Universität zu studieren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere geraten, die Angebote des europäischen Mobilitätsprogramms Erasmus, das Non-EU Student Exchange Program der Universität Wien sowie das CEEPUS-Programm wahrzunehmen.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO) – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen (Modul Individuelle Schwerpunktbildung) thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Übung (UE) – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des

Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie werden nach mindestens zwei positiv erbrachten Teilleistungen (schriftlich bzw. schriftlich/mündlich) abgeschlossen.

Konversatorium – Konversatorien sind ebenfalls charakterisiert durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz. Wie Vorlesungen ist es ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird aber ein aktiver Eigenbeitrag (Präsentation/Diskussion) von den Studierenden erwartet. Sie werden nach mindestens zwei positiv erbrachten Teilleistungen (schriftlich bzw. schriftlich/mündlich) abgeschlossen.

Proseminar (PS) – Proseminare haben den Charakter von Konversatorien. Von den Studierenden ist dabei über den aktiven Eigenbeitrag (Diskussion) hinaus ein wissenschaftliches Thema in Form eines Referats zu präsentieren und eine Proseminararbeit zu erstellen und eine schriftliche Prüfung abzulegen. Sie werden nach mindestens zwei positiv erbrachten Teilleistungen (schriftlich bzw. schriftlich/mündlich) abgeschlossen.

Exkursion (EX)– Exkursionen sind Lehr- und Studienfahrten mit dem Charakter von Konversatorien. Neben der Beteiligung an der Exkursion selbst wird von Studierenden auch die aktive Teilnahme an der Vor- und Nachbereitung der Exkursion erwartet. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung bzw. einer Projektarbeit abgeschlossen.

Seminare zur Bachelorarbeit (SE)– Seminare zur Bachelorarbeit haben ebenfalls den Charakter von Konversatorien. Von den Studierenden ist dabei über den aktiven Eigenbeitrag (Diskussion) hinaus ein anspruchsvolles wissenschaftliches Thema in Form einer Präsentation vorzustellen und eine im Vergleich zum Proseminar entsprechend umfangreichere Bachelorarbeit zu erstellen.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) In allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule gilt die generelle Teilnehmerbeschränkung von 25 pro Lehrveranstaltung, mit Ausnahme der Übungen Spracherwerb Grundlagen und Zweite slawische Sprache. Hier gilt eine Teilnehmerbeschränkung von 35 pro Lehrveranstaltung.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(5) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum Slawistik (MBL. vom 17.06.2011, 23. Stück, Nr. 135 idgF) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2022 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

| Semester | Modul | Lehrveranstaltung | ECTS | Summe ECTS |
|--------------|------------------|--|------|------------|
| 1. | StEOP 1 PM 1a | VO Einführung in die slawische Sprachwissenschaft | 5 | |
| | StEOP 2 PM 1b | VO Einführung in die slawische Literaturwissenschaft | 5 | |
| | StEOP 3 PM 1c | VO Grundlagen der Slawistik | 5 | |
| | PM 2 | UE Spracherwerb Grundlagen | 10 | |
| | | | | 25 |
| 2. | PM 3 | Spracherwerb Ausbau 1 | 10 | |
| | PM 6 | UE Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben | 2 | |
| | PM 9 | VO Einführung in die Areal- und Kulturwissenschaft: Hauptsprache | 3 | |
| | PM 8 | VO Neuere Literatur im Überblick | 3 | |
| | | | | 18 |
| 3. | PM 4 | UE Spracherwerb Ausbau 2 | 6 | |
| | PM 6 | PS Literaturwissenschaftliches Proseminar | 5 | |
| | PM 6 | PS Sprachwissenschaftliches Proseminar | 5 | |
| | PM 7 | VO Synchrone Sprachwissenschaft im Überblick | 3 | |
| | PM 9 | KO Areal- und Kulturwissenschaftliches Konversatorium: Hauptsprache | 4 | |
| | | | | 23 |
| 4. | PM 5 | UE Spracherwerb Ausbau 3 | 6 | |
| | PM 7 | KO Sprachwissenschaftliches Konversatorium | 4 | |
| | PM 8 | KO Literaturwissenschaftliches Konversatorium | 4 | |
| | | | | 14 |
| 5. | PM 10 | UE Spracherwerb Vertiefung 1 | 3 | |
| | PM 12 | VO Ältere Literatur im Überblick | 3 | |
| | PM 13 / PM 14 | LV wählbar aus SE Bachelorseminar Sprachwissenschaft oder SE Bachelorseminar Literaturwissenschaft | 10 | |
| | PM 12 | LV wählbar aus Individuelle Schwerpunktbildung | 10 | |
| | | | | |
| 4.-5. | PM 11 | UE Zweite Slawische Sprache | 10 | |
| | PM 11 | Weitere LV zur zweiten slawischen Sprache | 3 | |
| | | | | 13 |
| 6. | PM 10 | UE Spracherwerb Vertiefung 2 | 3 | |

| | | | |
|--|---------------|--|----|
| | PM 12 | VO Diachrone Sprachwissenschaft im Überblick | 3 |
| | PM 13 / PM 14 | LV wählbar aus SE Bachelorseminar Sprachwissenschaft oder SE Bachelorseminar Literaturwissenschaft | 10 |
| | | | 16 |

Erweiterungscurricula (im Umfang von insgesamt 45 ECTS-Punkten) können ab dem 2. Semester absolviert werden.

Englische Übersetzung der Titel der Module:

| Deutsch | English |
|---|--|
| Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase | <i>Group of compulsory modules: Introductory and Orientation Period</i> |
| Pflichtmodul: Einführung in die slawische Sprachwissenschaft | <i>Compulsory module: Introduction to Slavonic Linguistics</i> |
| Pflichtmodul: Einführung in die slawische Literaturwissenschaft | <i>Compulsory module: Introduction to Slavonic Literature</i> |
| Pflichtmodul: Grundlagen der Slawistik | <i>Compulsory module: Basics of Slavonic Studies</i> |
| Pflichtmodul: Spracherwerb Grundlagen | <i>Compulsory module: Language Acquisition: Basic Level</i> |
| Pflichtmodul: Spracherwerb Ausbau 1 | <i>Compulsory module: Language Acquisition: Intermediate Level 1</i> |
| Pflichtmodul: Spracherwerb Ausbau 2 | <i>Compulsory module: Language Acquisition: Intermediate Level 2</i> |
| Pflichtmodul: Spracherwerb Ausbau 3 | <i>Compulsory module: Language Acquisition: Intermediate Level 3</i> |
| Pflichtmodul Wissenschaftliche Methoden und wissenschaftliches Arbeiten | <i>Compulsory module: Academic Methods in Slavonic Studies and Academic Research and Writing</i> |
| Pflichtmodul: Sprachwissenschaft | <i>Compulsory module: Linguistics</i> |
| Pflichtmodul: Literaturwissenschaft | <i>Compulsory module: Literature Studies</i> |
| Pflichtmodul: Areal- und Kulturwissenschaft | <i>Compulsory module: Regional and Cultural Studies</i> |
| Pflichtmodul: Spracherwerb Vertiefung | <i>Compulsory module: Language Acquisition: Advanced Level</i> |
| Pflichtmodul: Zweite slawische Sprache | <i>Compulsory module: Second Slavonic Language</i> |
| Pflichtmodul: Individuelle Schwerpunktbildung | <i>Compulsory module: Individual Specialisation</i> |
| Pflichtmodul: Bachelormodul Literaturwissenschaft | <i>Compulsory module: Bachelor's module: Literature Studies</i> |
| Pflichtmodul: Bachelormodul Sprachwissenschaft | <i>Compulsory module: Bachelor's Module: Linguistics</i> |

Nr. 147

Curriculum für den Universitätslehrgang Risikoprävention und Katastrophenmanagement

(Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang Risikoprävention und Katastrophenmanagement (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang Risikoprävention und Katastrophenmanagement an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Universitätslehrgangs Risikoprävention und Katastrophenmanagement an der Universität Wien ist es, den Studierenden – unter Berücksichtigung einer spezifischen fachlichen Schwerpunktbildung – jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, die sie für die momentan ausgeübte oder eine mögliche spätere Erwerbstätigkeit in einschlägigen Berufsfeldern benötigen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs sind befähigt:

- geeignete nationale und internationale Theorien und Konzepte des Risikokreislaufs (Vermeidung, Vorsorge, Bewältigung, Wiederaufbau) zu erlernen und in einen realen Bezug zu setzen,
- grundlegende Rahmenbedingungen von potenziellen Risiken und möglichen Katastrophen zu identifizieren,
- relevantes Hintergrundwissen zur Risikoprävention im Katastrophenkontext zu kennen und den unterschiedlichen Wissenschaftsrichtungen und den operativen Umsetzungsmöglichkeiten zuzuordnen,
- profunde Kompetenz in qualitativen und quantitativen, sozial- und naturwissenschaftlichen Methoden zu erlangen,
- sich mit den gesellschaftlichen Anknüpfungspunkten und gesellschaftspolitischen Implikationen der verschiedenen Techniken und Methoden kritisch auseinanderzusetzen,
- eigenständig Forschungsfragen hinsichtlich einer Hypothesenbildung, Zielformulierung, Methodenselektion und eines Entwurfs eines Arbeitsprogramms zu formulieren, die Erhebung, Auswertung und Analyse von relevanten Daten durchzuführen sowie eine Präsentation der Ergebnisse samt ihrer Interpretation in Wort und Schrift zu erstellen,
- Recherchearbeiten und Publikationsformen zu beherrschen,
- durch intellektuelle Offenheit, durch die Fähigkeit zum Blick über enge disziplinäre Grenzen sowie durch die Bereitschaft zu Flexibilität auf die sich rasch verändernden gesellschaftlichen Erfordernisse und naturräumlichen Gegebenheiten zu reagieren und sich auch neuen Herausforderungen zu stellen,
- durch das Training der erlernten Fähigkeiten auch grundlegende Anwendungskompetenz zu erhalten,
- durch verbesserte Führungskompetenzen Arbeitsgruppen zu leiten und Projekte zu koordinieren,
- bei Katastropheneinsätzen in führenden Funktionen tätig zu sein und auch grenzüberschreitende Einsätze zu leiten.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Risikoprävention und Katastrophenmanagement an der Universität Wien sind befähigt, Fachbegriffe zu verstehen und zu verwenden.

Sie erhalten Kenntnis über das System der Risikoprävention und des Katastrophenmanagements auf Basis des Modells des integralen Risikomanagementkreislaufs und erlernen dessen praktische Bedeutung anhand von Übungsbeispielen. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten das relevante Hintergrundwissen und die grundlegenden Anwendungskompetenzen zum Thema Risikoprävention und Katastrophenmanagement und verfügen über Kompetenzen im Umgang mit Risiken. Sie sind in der Lage, auch komplexe Katastrophensituationen nicht nur hinsichtlich eines speziellen Themenfeldes, sondern gesamtheitlich zu bewerten.

(4) Aufgrund der fachlich sehr breiten Basis und der großen Vielfalt an thematischen und interdisziplinären Spezialisierungsmöglichkeiten sind die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums „Risikoprävention und Katastrophenmanagement“ grundsätzlich in sehr vielen Aufgabenbereichen einsetzbar. Einige der relevanten Institutionen sind das Versicherungs- und Beratungswesens, das Gesundheitswesens, die Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die Unternehmen der Privatwirtschaft, die Bundes-, Landes- oder Kommunalämter, die verschiedenen Hilfsorganisationen wie Feuerwehr und Feuerwehrverbände, Österreichisches Rotes Kreuz, Caritasverband, Bergrettung, Polizei und das Bundesheer.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Lehrgangsbeirat

(1) Für den Universitätslehrgang „Risikoprävention und Katastrophenmanagement“ ist ein Lehrgangsbeirat einzurichten.

(2) Der Lehrgangsbeirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung und mindestens 4 weiteren Mitgliedern zusammen. Zu den Mitgliedern des Lehrgangsbeirates können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie fachlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker aus dem Bereich der Risikoprävention und des Katastrophenmanagements bestellt werden.

(3) Aufgaben des Lehrgangsbeirates: Der Lehrgangsbeirat wird regelmäßig konsultiert. Er sorgt dafür, dass der Lehrgang jeweils auf dem neuesten Stand der Erkenntnis der beteiligten Disziplinen ist, begleitet das Curriculum kritisch und empfiehlt eventuelle Weiterentwicklungen. Auch bei der Rekrutierung geeigneter Lehrbeauftragter, sowie bei der Aufnahme von Personen in den Universitätslehrgang wirkt der Lehrgangsbeirat mit.

§ 4 Dauer

(1) Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Risikoprävention und Katastrophenmanagement“ umfasst 90 ECTS-Punkte.

(2) Der Universitätslehrgang wird ausschließlich berufsbegleitend angeboten. Der Aufwand entspricht berufsbegleitend einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Im Anhang befindet sich ein Modell für

den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureats-, Bachelor-, Magister-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudium. Zusätzlich ist eine mindestens dreijährige Erfahrung in einem facheinschlägigen Beruf oder ehrenamtlichen Dienst Voraussetzung.

(2) Es können in begründeten Einzelfällen auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese Personen mindestens 10 Jahre Erfahrung in einem einschlägigen Beruf oder ehrenamtlichen Dienst im Bereich Katastrophenschutz, Bevölkerungsschutz oder Risikomanagement und die allgemeine Hochschulreife aufweisen. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleitung nach Rücksprache mit dem Lehrgangsbeirat zu entscheiden.

(3) Das Studium wird in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehreinheiten und Gastvorträge werden in Englisch abgehalten, in Englisch sind fallweise auch die verwendete Literatur sowie weiterführende Unterrichtsmaterialien. Daher werden den Studierenden entsprechende Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens empfohlen.

(4) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben Sprachkenntnisse auf mindestens C1 Niveau nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang an der Universität Wien als außerordentliche Studierende zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Bei der Aufnahme werden mittels übermittelten Bewerbungsbogen Qualifikationen, Motivationen und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers erfragt.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung in Konsultation mit dem Lehrgangsbeirat. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Lehrgangsleiterin oder durch den Lehrgangsleiter und der Einbeziehung des Lehrgangsbeirates kann ein persönliches Aufnahmegespräch mit jenen Bewerberinnen und Bewerbern, die in die engere Auswahl genommen wurden, vereinbart werden. Die Lehrgangsleitung entscheidet sodann über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Curriculum besteht aus den folgenden Modulen. Bei den Modulen sind die entsprechenden ECTS-Punkte angeführt.

| | Modul | ECTS |
|-------|---|------|
| M1 | Grundlagen der Risikoprävention und des Katastrophenmanagements | 17 |
| M2 | Impakt | 8 |
| M3 | Katastrophenvermeidung und -vorsorge | 17 |
| M4 | Katastrophenbewältigung und Wiederherstellung | 11 |
| M5 | Übung | 6 |
| M6 | Exkursion | 6 |
| M7a-j | Wahlmodule | 6 |
| M8 | Masterthesis | 2 |
| | Masterthesis | 16 |
| | Masterthesis - Prüfung (Defensio) | 1 |

(2) Modulbeschreibungen

| | | |
|-------------------------------|---|---------------------------|
| M1 | Grundlagen der Risikoprävention und des Katastrophenmanagements (Pflichtmodul) | ECTS-Punkte 17 |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine Teilnahmevoraussetzung | |
| Modulziele | <p><u>Modulziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung der Zielsetzung des gesamten Weiterbildungsstudiums und Einordnung in die gelebte Alltagspraxis mit einem besonderen Fokus auf Risikoprävention und Katastrophenmanagement. • Vermittlung eines Überblicks über die grundlegenden Strategien, Konzepte und Modelle des Risiko- und Katastrophenmanagements. • Vorstellung des Risikozyklus und der Bedeutung und Aktivitäten der verschiedenen Phasen. • Hervorhebung der unterschiedlichen Terminologien und der Differenzierung in unterschiedliche Begrifflichkeiten (z.B. Risiko, Vulnerabilität, Resilienz, Risiko Governance). • Präsentation der wichtigsten Akteure mit ihren Funktionen und Aufgaben. • Vermittlung der grundlegenden Kenntnisse von neuen Medien im Kontext der Risikoprävention und des Katastrophenmanagements. • Darstellung der Bedeutung neuer Online-Dienste • Unterscheidung zwischen raum-zeit-basierten Basisdaten und Echtzeit-Daten im Katastrophenfall • Echtzeit-Datensammlung durch soziale Netzwerke (z.B. Facebook, Twitter, Blogs) und Crowdsourcing-Initiativen • Kenntnis über verschiedene raumbezogene Präsentationen zur | |

| | |
|--------------------------|---|
| | <p>Risikoprävention.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von rechtlichen und organisatorischen Aspekten in der Risikoprävention und im Katastrophenmanagement. • Anwendung grundlegender Standards und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und wissenschaftliche Forschungsmethoden. <p><u>Kernkompetenzen/Learning Outcomes:</u> Die Studierenden kennen bzw. können...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiko- und Katastrophenmanagement in ihrer Gesamtheit als permanente, vernetzte Prozesse einschließlich der grundlegenden Strategien und Modelle (Zyklen). • die historische Entwicklung des Katastrophenmanagements. • Informationsquellen und Datengrundlagen. • Terminologien, Glossare, Fachbegriffe, Strategien im Bereich Risiko- und Katastrophenmanagement. • staatliche, nichtstaatliche, nationale und internationale Akteure und deren Aufgaben und Grundlagen. • behördliches und nichtbehördliches Handeln in Katastrophenszenarien einschließlich rechtlicher, organisatorischer und sozialer Grundlagen von Prozessen und Entscheidungen. • Vulnerabilitäts- und Resilienzfaktoren. • die grundlegenden Kenntnisse und Einsatzmöglichkeiten von neuen Medien in der Risikoprävention und im Katastrophenmanagement. • die Vorteile und Limitationen von Echtzeit-Daten im Katastrophenmanagement kritisch analysieren. • die Bedeutung raumbezogener Daten in der Risikoprävention einschätzen und nutzen. • die grundlegenden rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Risikoprävention und des Katastrophenmanagements • Standards und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Grundzüge unterschiedlicher Forschungsmethoden. |
| Modulstruktur | <ul style="list-style-type: none"> • VO Einführung in die Risikoprävention und das Katastrophenmanagement, 2 ECTS, 1 SSt. (npi) • VO Rechtliche und organisatorische Aspekte, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) • VU Neue Medien - aktuelle theoretische Ansätze und praktische Anwendungen, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) • VU Geodaten für Risikoprävention und Katastrophenmanagement, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) • UE Katastrophenmanagement – Grundlagen und „Best Practice“, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) • SE Wissenschaftliches Arbeiten, 2 ECTS, 1 SSt. (pi.) |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (17 ECTS) |

| | |
|----------------|--|
| Sprache | Deutsch; Terminologien und Grundlagen internationaler Akteure auch in Englisch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch) |
|----------------|--|

| M2 | Impakt (Pflichtmodul) | ECTS-Punkte |
|-------------------------------|--|-------------|
| | | 8 |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine Teilnahmevoraussetzung | |
| Modulziele | <p><u>Modulziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der möglichen Einwirkungen zur Katastrophenentstehung. • Präsentation der folgenden Prozesse: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Natürliche Prozesse ◦ Technische Prozesse ◦ Soziologische Prozesse ◦ Sonstige Prozesse • Erkennung und Beschreibung der Prozesse in ihrer Verschiedenheit und Parallelität im Kontext der Katastrophenentstehung • Illustration der sozioökonomischen Komponente der Vulnerabilität und Resilienz und Hinterfragen der möglichen Auswirkungen. <p><u>Kernkompetenzen/Learning Outcomes:</u> Die Studierenden kennen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verschiedene natürliche Prozesse, die zu Katastrophen führen können (z.B. Hochwasser, Massenbewegungen, Erdbeben) • unterschiedliche technische Prozesse, die zu Katastrophen führen können (z.B. Atomkraftwerk Unfälle, Dammbürche, Transportunfälle, Explosionen etc.) • grundlegende sozio-ökonomische Strukturen einer Gesellschaft und ihren Einfluss auf die Vulnerabilität und Resilienz der Gesellschaft • die Grundvoraussetzungen und Wirkungen der unterschiedlichen Prozesse und können diese zueinander in Bezug setzen • die besondere Bedeutung der historischen Informationen über das Prozessauftreten und die entsprechenden gesellschaftlichen Konsequenzen. | |
| Modulstruktur | <ul style="list-style-type: none"> • VU Naturgefahren, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) • VU Technologische Gefahren, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) • VU Soziologische und sonstige Gefahren, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) • VU Sozioökonomische Aspekte der Vulnerabilität und Resilienz, 2 ECTS, 1 SSt., (pi) | |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (8 ECTS) | |
| Sprache | Deutsch; Terminologien und Grundlagen internationaler Akteure auch in Englisch (Fachliteratur teilweise in Deutsch und Englisch) | |

| | | |
|------------------------|---|-------------------|
| M3 | Katastrophenvermeidung und -vorsorge (Pflichtmodul) | ECTS-Punkte 17 |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine Teilnahmevoraussetzung | |
| Modulziele | <p><u>Modulziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses für das System der Risikoprävention im Katastrophenmanagement • Präsentation der Grundlage des Modells des integralen Risikokreislaufs (z.B. BABS, 2013; ÖNORM S 2304) • Erläuterung und Diskussion der besonderen Bedeutung der Risikoprävention, inklusive der Katastrophenvermeidung und -vorsorge. <p><u>Kernkompetenzen/Learning outcomes:</u></p> <p>Die Studierenden kennen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • technische, sozioökonomische und rechtspolitische Grundlagen der Risikobewertung, des Risikomanagements und des Risk Governance • einen systemwissenschaftlichen und systematischen Überblick über Strategien, Prozesse und Maßnahmen der Risikoprävention und Katastrophenvorsorge • die Anwendung des vermittelten Wissens sowohl auf natürliche als auch auf technische und soziale Risiken, verdeutlicht anhand von Fallbeispielen • ihre eigenen Kompetenzen im Umgang mit Risiken und der Entwicklung von Risikomanagementplänen (-konzepten) in ausgewählten Teilbereichen, aufbauend auf dem vermittelten Grundlagenwissen • das gesamte Spektrum des vermittelten Grundlagen- und Methodenwissens und können dieses im Rahmen einer praktischen Übung auf einen ausgewählten Risikokomplex anwenden. | |
| Modulstruktur | <ul style="list-style-type: none"> • VO Rechtspolitische und sozioökonomische Grundlagen, 2 ECTS, 1 SSt. (npi) • VO Grundlagen der Risikobewertung und Szenarienanalyse, 2 ECTS, 1 SSt. (npi) • VO Raumbezogene Risikoplanung und technisches Risikomanagement, 2 ECTS, 1 SSt. (npi) • VO Strategisches, operatives und taktisches Katastrophenmanagement auf nationaler und internationaler Ebene, 2 ECTS, 1 SSt. (npi) • SE Modelle und Steuerung der staatlichen Katastrophenvorsorge und Risiko Governance, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) • UE Risikokommunikation, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) • UE Fallbezogene Anwendung des Risikomanagements, Projektarbeit, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) | |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (17 ECTS) | |
| Sprache | Deutsch | |

| | | |
|------------------------|--|-------------------|
| M4 | Katastrophenbewältigung und Wiederherstellung (Pflichtmodul) | ECTS-Punkte 11 |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine Teilnahmevoraussetzung | |
| Modulziele | <p><u>Modulziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ◦ Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses der medizinischen und psychosozialen Aspekte für das System der Bewältigung und Wiederherstellung im Katastrophenmanagement ◦ Einordnung der Bewältigung und Wiederherstellung in den integralen Risikokreislauf (z.B. BABS, 2013; ÖNORM S 2304) ◦ Vermittlung und Übung von Führungsverfahren im Katastrophenmanagement ◦ Erläuterung und Diskussion der besonderen Herausforderungen an die operativen Einheiten ◦ Übungen zur Krisenkommunikation und zum „European Civil Protection Mechanism“. <p><u>Kernkompetenzen/Learning outcomes:</u> Die Studierenden kennen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe und wichtige Problemstellungen der medizinischen und psychosozialen Notfallhilfe und können sowohl Erste Hilfe als auch Psychische Erste Hilfe leisten • die spezielle Situation von Unternehmen in der Katastrophe und können in Praxisbeispielen Lösungen für typische Probleme entwickeln • die Abläufe in Einsatzstäben und können ihre Kenntnisse in den Sachgebieten eines Einsatzstabes einbringen • die Grundprinzipien der Krisenkommunikation und können diese anlassbezogen einsetzen • Grundbegriffe des „European Civil Protection Mechanism“ und können für eintreffende Hilfseinheiten grundlegenden „Host Nation Support“ durchführen. | |
| Modulstruktur | <ul style="list-style-type: none"> • VO Medizinische und psychosoziale Aspekte der Katastrophenhilfe, 2 ECTS, 1 SSt. (npi) • VU Führungsverfahren, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) • UE Krisenkommunikation, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) • UE European Civil Protection Mechanism, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) | |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (11 ECTS) | |
| Sprache | Deutsch; Terminologien und Grundlagen internationaler Akteure auch in Englisch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch) | |

| | | |
|------------------------|---|------------------|
| M5 | Übung (Pflichtmodul) | ECTS-Punkte 6 |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine Teilnahmevoraussetzung | |
| Modulziele | <p><u>Modulziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung einer theoretisch fundierten und praktisch erprobten Führungsstruktur • Verständnis für eine klare Führungsorganisation im Katastrophenmanagement • Kenntnisse über die Aufbau- und Ablauforganisation eines Führungsstabes • Praktische Anwendung der Führungsgrundsätze und des Führungsverfahrens (Lagefeststellung – Lagedarstellung – Beurteilung der Lage – Entschluss – Planung der Durchführung – Auftrag – Kontrolle). <p><u>Kernkompetenzen/Learning Outcomes:</u> Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Führungsgrundsätze, das Führungsverfahren sowie die Führungsgrundlagen und können diese praktisch zur Lösung von Problemstellungen anwenden • können einen (integrierten und operativ arbeitenden) Führungsstab auf Grundlage des SKKM praktisch organisieren, strukturieren und leiten • kennen die Abläufe in Führungsstäben und können ihre Kenntnisse in den Sachgebieten eines Führungsstabes einbringen • kennen die Methoden der SKKM konformen Lagedarstellung und haben die Fähigkeit, großräumige Schadensereignisse übersichtlich darzustellen • kennen die Aufbau- und Ablauforganisation eines (integrierten und operativ arbeitenden) Führungsstabes und können ihre Kenntnisse der Führungsgruppe und in der Fachgruppe eines (integrierten und operativ arbeitenden) Führungsstabes praktisch einbringen • kennen die Grundlagen der Übungstheorie/Methodik und können eigene (Stabs-)Übungen ausarbeiten und organisieren • können selbstständig relevante Unterlagen für die Stabsarbeit ausarbeiten. | |
| Modulstruktur | <ul style="list-style-type: none"> • SE Übungstheorie und Methodik, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) • UE Integrierte Stabsarbeit / Planspiel, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) | |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS) | |
| Sprache | Deutsch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch) | |

| | | |
|------------------------|---|------------------|
| M6 | Exkursion (Pflichtmodul) | ECTS-Punkte 6 |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine Teilnahmevoraussetzung | |
| Modulziele | <p><u>Modulziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung der im Laufe des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bei den Exkursionen, die sowohl als Inlands- als auch als Auslandsexkursion geführt werden können • Fragestellungen sollen verstärkt in Hinblick auf den Untersuchungsraum bearbeitet werden, wobei eine Auseinandersetzung mit den dortigen Gegebenheiten in den verschiedenen Institutionen sowie die Vernetzung der Region in übergeordnete Räume oder Strukturen zentral sind • Präsentation aktueller Forschungsfragen und Umsetzungen der Risikoprävention und des Katastrophenmanagements an einem konkreten Regionalbeispiel • Verbindung der bisher im Studium vermittelten Forschungs- und Analyseperspektiven vor Ort „am konkreten Objekt“ • Fachlicher Austausch mit Experten vor Ort wird angestrebt, um lokale Kenntnisse zu vertiefen und überregionale Einordnungen zu erleichtern. <p><u>Kernkompetenzen/Learning Outcomes:</u> Die Studierenden erlangen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fähigkeit zu Transferleistungen im Rahmen eines abstrakten und strukturierenden Hintergrundwissens • die Disposition (Fähigkeit und Bereitschaft) zum Umgang mit Unwägbarkeiten und interinstitutionellen Interferenzen • die Disposition (Fähigkeit und Bereitschaft) zum Einlassen auf das „Fremde“ und die Bereitschaft zur Reflexion und Revision vor-wissenschaftlicher Vorstellungen von Risikoprävention und Katastrophenmanagement • die kommunikative und soziale Kompetenz (Diskursfähigkeit, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit) • eine Belastungsfähigkeit. | |
| Modulstruktur | Dieses Modul umfasst 6 ECTS Punkte und beinhaltet die mehrtägigen, im In- oder Ausland durchgeführten Exkursionen. | |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (6 ECTS) | |
| Sprache | Deutsch und Institutionsgebunden gegebenenfalls Englisch | |

WAHLMODULGRUPPE

Aus der folgenden Wahlmodulgruppe sind nach Maßgabe des Angebots zwei Wahlmodule zu absolvieren (Gesamtausmaß 6 ECTS).

| | | |
|------------------------|-------------------------------|------------------|
| M7a | WAHLMODUL 1: Humanitäre Hilfe | ECTS-Punkte 3 |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine Teilnahmevoraussetzung | |

| | |
|--------------------------|--|
| Modulziele | <p><u>Modulziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung vertiefender und ergänzender Kenntnisse und Fertigkeiten der Humanitären Hilfe, • Förderung der kritischen Analyse und Reflexion der Humanitären Hilfe • Präsentation der nationalen (z.B. OEZA, Diakonie, Hilfswerk Austria) und internationale Akteure (z.B. ECHO, Red Cross) der Humanitären Hilfe • Darlegung der verschiedenen angewandten Aspekte der Humanitären Hilfe durch beispielhafte Analysen von Krisenfällen und internationalen und österreichischen Einsätzen mit Schwerpunkt auf organisatorischen und logistischen Gesichtspunkten • Vermittlung der vielschichtigen Zusammenhänge zwischen politischen, ökonomischen und sozialen Faktoren in Krisen • Aufzeigen der Grenzen und Möglichkeiten der Humanitären Hilfe. <p><u>Kernkompetenzen/Learning Outcomes:</u> Die Studierenden können ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen internationaler Katastrophenlogistik anwenden • die Mechanismen und Akteure humanitärer Einsätze anhand von (Fall-)Beispielen verstehen und analytisch betrachten • kleinere logistische Problemstellungen im Kontext von humanitären Einsätzen selbst planen und deren Umsetzung erarbeiten. |
| Modulstruktur | <ul style="list-style-type: none"> • VU Grundlagen der Kat-Logistik, Akteure und Missionen Humanitärer Hilfe anhand von Fallbeispielen und Planspielen, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (3 ECTS) |
| Sprache | Deutsch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch) |

| | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|-------------------------|
| M7b | WAHLMODUL 2: CBRN-Gefahren | ECTS-Punkte 3 |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine Teilnahmevoraussetzung | |

| | |
|-------------------|--|
| Modulziele | <p><u>Modulziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Spezialisierung auf CBRN-Gefahren (chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren) • Vermittlung der Eigenschaften von CBRN Gefahrstoffen und ihrer Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Technik • Präsentation möglicher Maßnahmen gegen die wichtigsten chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren • Darlegung von internationalen und österreichischen Anwendungsbeispielen. <p><u>Kernkompetenzen/Learning outcomes:</u> Die Studierenden kennen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • typische Quellen von CBRN-Stoffen. • die wichtigsten chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren und ihre möglichen Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Technik • die Maßnahmen des CBRN-Schutzes in allen vier Phasen des Katastrophenmanagements • wichtige Fallbeispiele von CBRN-Ereignissen verschiedener Größenordnungen im Sinne von „Lessons learned“. |
| Modulstruktur | <ul style="list-style-type: none"> • VU CBRN-Gefahren und -Schutz, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (3 ECTS) |
| Sprache | Deutsch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch) |

| | | |
|------------------------|--|------------------|
| M7c | WAHLMODUL 3: Verwundbarkeit von kritischen Infrastrukturen | ECTS-Punkte 3 |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine Teilnahmevoraussetzung | |

| | |
|--------------------------|---|
| Modulziele | <u>Modulziele</u> <ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Vertiefung und Spezialisierung im Bereich Verwundbarkeit von kritischen Infrastrukturen • Vorstellung von Sektoren der kritischen Infrastruktur (u.a. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Transport und Verkehr, Industrie, Energie, Wasser, Ernährung, Finanzwesen, Gesundheit, etc.) • Analyse der direkten und indirekten Auswirkungen • Präsentation der relevanten Komponenten der Verwundbarkeit Exposition, Anfälligkeit und Bewältigungskapazität • Vermittlung neuester Forschungsergebnisse im Bereich der Vulnerabilitäts- und Risikobewertung von kritischer Infrastruktur • Darlegung der Strategien für die Schutzmöglichkeiten (z.B. vorsorgende Planung, Erhalt, strukturelle Maßnahmen, Verlagerung). <p><u>Kernkompetenzen/Learning outcomes:</u></p> <p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Definition und Klassifikation der kritischen Infrastruktur • kennen die Grundlagen der Verletzlichkeit und die Schutzmöglichkeiten für kritische Infrastrukturen sowie Stresstests und Schutzmaßnahmen • können Strategien für den Schutz der kritischen Infrastruktur in Österreich und Europa rezipieren und einordnen • können Anpassungsmöglichkeiten an neue Risiken für Infrastrukturen erarbeiten. |
| Modulstruktur | <ul style="list-style-type: none"> • VU Verletzlichkeit und Schutzmöglichkeiten für Kritische Infrastruktur – Strategien und Anwendungsbeispiele, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (3 ECTS) |
| Sprache | Deutsch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch) |

| | | |
|-------------------------------|--|-------------------------|
| M7d | WAHLMODUL 4: Umgang mit Extremereignissen und Globalem Wandel | ECTS-Punkte 3 |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine Teilnahmevoraussetzung | |

| | |
|--------------------------|--|
| Modulziele | <u>Modulziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Analytische Reflexion des Zusammenhangs zwischen Globalem Wandel, Klimawandel und Extremereignisse • Präsentation der Herausforderungen bezüglich der Multihazards und der Kaskadeneffekte von natürlichen Ereignisprozessen sowie von Na-Tech Gefahren (natürliche/technologische Gefahren wie z. B. Fukushima) • Ausweitung der Begrifflichkeiten, z.B. Restrisiko und tolerables, akzeptables Risiko • Vorstellung von Strategien für die Verringerung des Risikos von Extremereignissen • Übung zu potentiellen Auswirkungen von Extremereignissen im Kontext des Globalen Wandels. <u>Kernkompetenzen/Learning Outcomes:</u> Die Studierenden können: <ul style="list-style-type: none"> • die Kontexte von Extremereignissen und Globalen Wandel theoretisch reflektieren • den Umgang mit extremen Ereignissen, die entweder aus einer Überlagerung von komplexen Ereignissen oder aus einem Einzelereignis heraus resultieren, abschätzen • extreme Ereignisse sowohl auf der Gefahren- als auch auf der Risikoseite quantitativ beurteilen und ihre prinzipielle Vorhersagbarkeit abschätzen • die Möglichkeiten, aber auch die Probleme und Grenzen des Katastrophenmanagements erkennen, Strategien zur Verringerung des Restrisikos entwickeln. |
| Modulstruktur | <ul style="list-style-type: none"> • VU Extremereignisse und Globaler Wandel, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (3 ECTS) |
| Sprache | Deutsch oder Englisch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch) |

| | | |
|-------------------------------|--|-------------------------|
| M7e | WAHLMODUL 5: Internationales und nationales Katastrophenrecht | ECTS-Punkte 3 |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine Teilnahmevoraussetzung | |

| | |
|-------------------|---|
| Modulziele | <p><u>Modulziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung eines Überblicks der internationalen, europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen des öffentlichen Rechts und Zivilrechts einschließlich zwischenstaatlicher Verträge • Fokus auf Gebiete beidseits einer Staatsgrenze bezüglich grenzübergreifender Risikoprävention und Katastrophenmanagement • Vermittlung vertiefender und ergänzende Kenntnisse des Status quo des internationalen und nationalen Rechts • Ausblick bezüglich zukünftiger Anforderungen des internationalen und nationalen Rechts im besonderen Kontext des Naturgefahren- und Katastrophenmanagements. <p><u>Kernkompetenzen/Learning outcomes:</u> Die Studierenden können ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte internationale Verträge (treaties and conventions) sowie internationale Rahmenprogramme und Initiativen (z.B. „Hyogo Framework for Action“) einordnen und kennen deren Anwendungsbereich und Rechtswirkung • das für die Risikoprävention und das Katastrophenmanagement relevante europäische Gemeinschaftsrecht (z.B. Europäische Hochwasserrichtlinie) einordnen und kennen deren Anwendungsbereich/Rechtswirkung • das nationale österreichische Katastrophenrecht (Wasserrecht, Forstrecht, Raumordnungsrecht, Baurecht, Katastrophenschutzrecht, etc.) im verfassungsrechtlichen und organisationsstaatlichen Rahmen einordnen und anwenden • die allgemeine Präventionswirkung von Rechtsnormen einstufen • einige Staatsverträge zwischen Österreich (e.g. Central European Initiative (CEI)) und anderen Ländern einreihen • die wichtigsten rechtlichen Instrumente und Behörden in Österreich im Kontext der Risikoprävention und des Katastrophenmanagements einordnen • Grundsätze des Zivilrechts und ausgewählte Judikatur mit Bezug zur Naturkatastrophen verstehen. |
| Modulstruktur | <ul style="list-style-type: none"> • VU Internationales, europäisches und österreichisches Recht, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (3 ECTS) |
| Sprache | Englisch (Internationales und Europäisches Recht) und Deutsch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch) |

| | | |
|-----|---|------------------|
| M7f | WAHLMODUL 6: Psychologische Aspekte in Katastrophen | ECTS-Punkte 3 |
|-----|---|------------------|

| | |
|------------------------|---|
| Teilnahmevoraussetzung | Keine Teilnahmevoraussetzung |
| Modulziele | <p><u>Modulziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Kenntnis der psychologischen Mechanismen in der Risikoprävention und dem Katastrophenmanagement • Beeinträchtigungen durch Gefühlsansteckung, Angst und Angstabwehr • Symptome und Reaktionen nach traumatischen Ereignissen sowie hilfreiche Maßnahmen vor Ort • Zentrale Aspekte der Psychologische Erste Hilfe für Opfer und Hinterbliebene • Sekundärprävention von Belastungsfaktoren in Großschadensereignissen für Einsatzkräfte, insbesondere bei first respondern und body handlern • Selbstschutzstrategien für Einsatzkräfte • Kenntnisse über präventive Maßnahmen. <p><u>Kernkompetenzen/Learning outcomes:</u> Die Studierenden können ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende psychologische Mechanismen in der Risikoprävention und dem Katastrophenmanagement identifizieren • die Mechanismen der Gefühlsansteckung, der Angst und Angstabwehr verstehen und entsprechende Bewältigungsmechanismen initiieren • Symptome und belastende Reaktionen nach traumatischen Ereignissen erkennen und diese normalisieren • einfache Psychologische Erste Hilfe bei Opfern und Hinterbliebenen leisten • Belastungsfaktoren für Einsatzkräfte einschätzen und sekundärpräventive Maßnahmen zu ihrer Reduktion setzen • hilfreiche Interventionen für Gruppen und Selbstschutzstrategien für Einsatzkräfte vor, während und nach Großschadensereignissen anbieten. |
| Modulstruktur | <ul style="list-style-type: none"> • VU Psychologische Grundlagen bei traumatischen Ereignissen: Theoretische Aspekte und praktische Hilfestellungen, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (3 ECTS) |
| Sprache | Deutsch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch) |

| | | |
|------------------------|---|--------------------------------|
| M7g | WAHLMODUL 7: Risikomanagement für Organisationen und Systeme | ECTS-Punkte 3 |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine Teilnahmevoraussetzung | |

| | |
|--------------------------|--|
| Modulziele | <u>Modulziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erlangen der Fähigkeiten zur eigenverantwortlichen Durchführung einer Risikobeurteilung einer Organisation oder eines Systems z.B. Unternehmen, Produkt, Projekt) • Kenntnisse der ONR 49003 • Verfassen einer Dokumentation des Projektes mit den Elementen: Ausgangssituation und Zielvorgaben, Projektumfang und Aufgabenstellung in Bezug auf die ON-Regeln über das Risikomanagement. <u>Kernkompetenzen/Learning outcomes:</u> Die Studierenden können ... <ul style="list-style-type: none"> • die ONR 49003 anwenden • selbstständig eine Risikobeurteilung durchführen und • eine entsprechende Dokumentation verfassen. • das Zertifikat Risikomanagergemäß ONR 49003 erlangen. |
| Modulstruktur | <ul style="list-style-type: none"> • VU Risikomanagement für Organisationen und Systeme, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (3 ECTS) |
| Sprache | Deutsch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch) |

| | | |
|-------------------------------|---|--------------------------------|
| M7h | WAHLMODUL 8: Grundlagen der Notfallmedizin | ECTS-Punkte 3 |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine Teilnahmevoraussetzung | |

| | |
|-------------------|---|
| Modulziele | <p><u>Modulziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlangen der medizinischen und nichtmedizinischen Voraussetzungen zur Bewältigung außergewöhnlicher Lagen, wie z.B.: Amok-Lage, Sprengmittelanschlag, Black-Out, Epidemie, Massenansturm von Verletzten, Evakuierung med. Einrichtungen • Analyse und Vermittlung von Verfahren zur Priorisierung medizinischer Hilfeleistung (sog. Triage Systeme) im europäischen Umfeld • Vermittlung von vernetzten Ansätzen in einer multifunktionalen und in unterschiedliche Organisationen aufgesplitterten Arbeitsumgebung. <p><u>Kernkompetenzen/Learning outcomes:</u></p> <p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • können Triage Systeme verstehen, anwenden und unterstützen • erkennen der unterschiedlichen Bewältigungsstrukturen • wissen, welche Ausrüstung, bzw. Trainingsinhalte zur Beherrschung außergewöhnlicher Lagen notwendig ist • können selbständig dieses Skills Training designen und erklären • verstehen, erkennen und beherrschen die notwendige Schnittstellenarbeit • kennen die Herausforderungen medizinischer Sonderlagen. |
| Modulstruktur | <ul style="list-style-type: none"> • VU Triage Systeme und deren Anwendungen 3 ECTS, 1 SSt. (pi) |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (3 ECTS) |
| Sprache | Deutsch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch) |

| | | |
|------------------------|--|--------------------------------|
| M7i | WAHLMODUL 9: Leben mit dem Risiko: Soziale Verwundbarkeit und Resilienz gegenüber Naturkatastrophen | ECTS-Punkte 3 |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine Teilnahmevoraussetzung | |

| | |
|--------------------------|---|
| Modulziele | <u>Modulziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Spezialisierung auf soziale Verwundbarkeits- und Resilienzforschung im Kontext von Naturgefahren und daraus potenziell resultierenden Katastrophen • Vermittlung der Konzepte soziale Verwundbarkeit, soziale Resilienz, Livelihoods und politische Ökologie • Präsentation von methodischen Erhebungsverfahren (Risk and Vulnerability Assessment, Participatory Rural Appraisal) • Darlegung von Anwendungsbeispielen in verschiedenen Ländern. <u>Kernkompetenzen/Learning outcomes:</u> Die Studierenden kennen ... <ul style="list-style-type: none"> • die Konzepte soziale Verwundbarkeit, Livelihoods, Resilienz und politische Ökologie • die multidimensionalen Auswirkungen von Umweltgefahren und Naturkatastrophen auf Livelihoods • die Methoden des Risk and Vulnerability Assessment und Participatory Rural Appraisal und sind in der Lage diese kritisch zu würdigen • wichtige Anwendungsbeispiele für Interventionen im Sinne des Sustainable Livelihoods Ansatzes und entsprechende „Lessons learned“. |
| Modulstruktur | <ul style="list-style-type: none"> • VU Leben mit dem Risiko: Soziale Verwundbarkeit und Resilienz gegenüber Naturkatastrophen, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (3 ECTS) |
| Sprache | Deutsch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch) |

| | | |
|-------------------------------|---|-------------------------|
| M7j | WAHLMODUL 10: Quantitative Analyse von Extremrisiken und deren Veränderungen | ECTS-Punkte 3 |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine Teilnahmevoraussetzung | |

| | |
|--------------------------|--|
| Modulziele | <u>Modulziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erlangung der Fähigkeit, Extremrisiken mit Hilfe der Extremwertstatistik zu quantifizieren. • Kenntnis der Quantifizierung von Häufigkeit (frequency) und Höhe (severity) von Großschadensereignissen. • Beherrschung des Block-Maxima und des Threshold Ansatzes zur Bestimmung zukünftiger möglicher Extremereignisse • Erlangung der Fähigkeit, Katastrophenmodelle erstellen zu können und die 4 Komponenten eines Cat-Modells darzustellen: Hazard, Exposure, Vulnerability und Schadensfunktion • Unterschiede zwischen Extremrisiken und Systemrisiken zu erkennen und Risikomanagementstrategien erstellen. <u>Kernkompetenzen/Learning outcomes:</u> Die Studierenden können ... <ul style="list-style-type: none"> • die Risiken von früheren Ereignissen einschätzen und deren Möglichkeit der Wiederholung quantifizieren. • eine Quantifizierung von noch nicht stattgefunden aber zu erwartenden Extremereignissen durchführen. • die quantifizierten Risiken für Kosten Nutzen Analysen von Risikomanagementmaßnahmen verwenden. • einen Risiko-Schichtansatz für verschiedene Akteure erstellen. • Unterschiede zwischen Extrem-und Systemrisiken in Anwendungsfällen finden und deren Risiken minimieren. • Veränderungen der Risiken durch globale Veränderungen wie Klimawandel anhand von Daten erkennen. |
| Modulstruktur | <ul style="list-style-type: none"> • VU Quantitative Analyse von Extremrisiken, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (3 ECTS) |
| Sprache | Deutsch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch) |

| | | |
|-------------------------------|------------------------------------|-------------------------|
| M8 | Masterthesis (Pflichtmodul) | ECTS-Punkte 2 |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine Teilnahmevoraussetzung | |

| | |
|--------------------------|--|
| Modulziele | <u>Modulziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenständige Bearbeitung der Masterthesis. • Präsentation der Masterthesis • Diskussion und kritische Reflektion des Themas der Masterthesis mit anderen Studierenden (Peer Review). <u>Kernkompetenzen/Learning outcomes:</u> Die Studierende können ... <ul style="list-style-type: none"> • sich mit einem gewählten Thema theoriebezogen, inhaltlich ausgewogen, methodisch profund und unter Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses auseinandersetzen • die Kriterien zur Informationsbeschaffung und -auswahl sowie die Kompetenz zur Auswertung umsetzen und anwenden die eigene Rolle im gesellschaftlichen und fachlichen Bezugsrahmen reflektieren. • die Gestaltung einer schriftlich dargelegten wissenschaftlichen Argumentation vornehmen und ihre Sprachkompetenz in einem Vortrag präsentieren • konzeptionelles Denken in schriftlicher Form umsetzen. |
| Modulstruktur | <ul style="list-style-type: none"> • SE Masterthesis, 2 ECTS, 1SSt. (pi) |
| Leistungsnachweis | Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (2 ECTS) |
| Sprache | Deutsch oder Englisch (Fachliteratur teilweise in Deutsch und Fremdsprache) |

§ 9 Masterthesis

(1) Die Masterthesis dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterthesis ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterthesis ist aus einem der Pflichtmodule oder den belegten Wahlmodulen zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, muss dies schriftlich bei der Lehrgangsführung beantragt werden, bei der auch die Entscheidung über die Zulässigkeit liegt.

(3) Die Masterthesis hat einen Umfang von 16 ECTS-Punkten.

(4) Die Lehrgangsführung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterthesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 10 Masterprüfung (Defensio)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung (Defensio) ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterthesis.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterthesis und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) In der Defensio erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ihre Masterthesis sowohl hinsichtlich der theoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit umfassend darzulegen und zu verteidigen.

(4) Die Prüfungskommission bei der Masterprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung, dem Betreuer oder der Betreuerin der Masterthesis sowie einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers oder des Lehrgangsausschusses zusammen. Ist die Lehrgangsleitung verhindert, so kann ein weiteres habilitiertes Mitglied des Lehrkörpers oder des Lehrgangsausschusses hinzugezogen werden.

§11 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

a) Vorlesungen (VO) sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussionen bieten. Der Leistungsnachweis besteht aus einer mündlichen oder schriftlichen Abschlussprüfung.

(2) Im Rahmen des Studiums werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

a) Vorlesungen mit Übungscharakter (VU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen zentrale Themen und Methoden des Faches vorgetragen werden. Ergänzend dazu werden Übungsaufgaben mit praktischer Anwendung des Stoffes sowie Diskussionen von praxisnahen Fällen der Studierenden eingebaut, wobei den beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs besondere Bedeutung zukommt. Der Leistungsnachweis besteht aus der Mitarbeit, laufenden Übungsaufgaben und/oder Kurzpräsentationen und einer diskussionsbasierten schriftlichen oder mündlichen Übung.

b) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die der praxisnahen Anwendung eines konkreten Lehrstoffs dienen, wobei besonders die beruflichen Erfahrungen sowie Praxisfälle der Studierenden einbezogen werden. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus den Präsentationen, schriftlichen Ausarbeitungen und/oder diskussionsbasierten Übungen.

c) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen vor allem der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. In einem Seminar soll die Fähigkeit vermittelt werden, sich durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein ausgewähltes Teilproblem zu verschaffen und darüber in einem für die Hörerinnen und Hörer verständlichen Fachvortrag zu berichten, wobei auch auf die didaktische und sprachliche Gestaltung zu achten ist. In der Regel ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die formal und inhaltlich den Charakter einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit hat. Seminararbeiten können auch in Kleingruppen erstellt werden. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus den Präsentationsvorbereitungen und den Präsentationen, schriftlichen Ausarbeitungen und/oder den Diskussionsbeiträgen.

d) Exkursionen (EX) veranschaulichen und vertiefen das in Hörsaal-Lehrveranstaltungen und durch Selbststudium erworbene Wissen. Die wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Fahrten dienen der unmittelbaren Veranschaulichung des in den Lehrveranstaltungen angesprochenen Wissenschaftsobjekts und der Vertiefung der Kenntnisse bezüglich dieses Objekts vor Ort. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus den Diskussionsbeiträgen vor Ort und dem Protokoll.

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälligen Fernstudieneinheiten. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsheftung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(6) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen zum Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(7) Prüfungstoff: Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

(9) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(10) Verbot der Doppelanrechnung: Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 12 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs Risikoprävention und Katastrophenmanagement ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu bekräftigen.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Risikoprävention und Katastrophenmanagement ist der akademische Grad Master of Science, abgekürzt MSc, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Curriculum für den Universitätslehrgang Risikoprävention und Katastrophenmanagement (MBL vom 3.12.2014, 6. Stück, Nr. 31 unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2021 abzuschließen.

(4) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium

1. Semester (27 ECTS)

| LV-Typ | LV-Inhalt | Zeugnis- erwerb | SSt. | ECTS | Modul |
|--------|--|--------------------|------|------|-------|
| VO | Einführung in die Risikoprävention und das Katastrophenmanagement | npi | 1 | 2 | 1 |
| UE | Katastrophenmanagement-Grundlagen und „Best Practice“ | pi | 1 | 3 | 1 |
| VO | Rechtliche und organisatorische Aspekte | npi | 2 | 4 | 1 |
| VU | Geodaten für Risikoprävention und Katastrophenmanagement | pi | 1 | 3 | 1 |
| VU | Neue Medien - Aktuelle theoretische Ansätze und praktische Anwendungen | npi | 1 | 3 | 1 |

| | | | | | |
|----|--|-----|---|---|---|
| SE | Wissenschaftliches Arbeiten | pi | 1 | 2 | 1 |
| VU | Sozioökonomische Aspekte von Vulnerabilität und Resilienz | pi | 1 | 2 | 2 |
| VO | Rechtspolitische und sozioökonomische Grundlagen | npi | 1 | 2 | 3 |
| VO | Strategisches, operatives und taktisches Katastrophenmanagement auf nationaler und internationaler Ebene | npi | 1 | 2 | 3 |
| VU | Naturgefahren | pi | 1 | 2 | 2 |
| VU | Technologische Gefahren | pi | 1 | 2 | 2 |

2. Semester (23 ECTS)

| LV-Typ | LV-Inhalt | Zeugnis- erwerb | SSt. | ECTS | Modul |
|--------|--|--------------------|------|------|-------|
| VU | Soziologische und sonstige Gefahren | pi | 1 | 2 | 2 |
| VO | Grundlagen der Risikobewertung und Szenarienanalyse | npi | 1 | 2 | 3 |
| VO | Raumbezogene Risikoplanung und technisches Risikomanagement | npi | 1 | 2 | 3 |
| SE | Modelle und Steuerung der staatlichen Katastrophenvorsorge und „Risk Governance“ | pi | 1 | 3 | 3 |
| UE | European Civil Protection Mechanism | pi | 1 | 3 | 4 |
| UE | Risikokommunikation | pi | 1 | 3 | 3 |
| VO | Medizinische und psychosoziale Aspekte der Katastrophenhilfe | npi | 1 | 2 | 4 |
| UE | Krisenkommunikation | pi | 1 | 3 | 4 |
| UE | Fallbezogene Anwendung des Risikomanagements, Projektarbeit | pi | 1 | 3 | 3 |

3. Semester (17 ECTS)

| LV-Typ | LV-Inhalt | Zeugnis- erwerb | SSt. | ECTS | Modul |
|--------|------------------------------------|--------------------|------|------|-------|
| VU | Führungsverfahren | pi | 2 | 3 | 4 |
| SE | Übungstheorie und Methodik | pi | 1 | 3 | 5 |
| UE | Integrierte Stabsarbeit /Planspiel | pi | 1 | 3 | 5 |
| VU | Wahlmodul I | pi | 1 | 3 | 7a-j |
| VU | Wahlmodul II | pi | 1 | 3 | 7a-j |
| SE | Masterthesis | pi | 1 | 2 | 8 |

4. Semester (23 ECTS)

| LV-Typ | LV-Inhalt | Zeugnis- erwerb | SSt. | ECTS | Modul |
|--------|-----------|--------------------|------|------|-------|
|--------|-----------|--------------------|------|------|-------|

| | | | | | |
|----|---------------|----|---|----|---|
| EX | Exkursion | pi | 2 | 6 | 6 |
| | Masterthesis | | | 16 | / |
| | Masterprüfung | | 2 | 1 | / |

Nr. 148

2. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das PhD-Studium Theological Studies sowie für das Doktoratsstudium Evangelische Theologie und das Doktoratsstudium Katholische Theologie

Englische Übersetzung: Curriculum for the PhD programme in Theological Studies and the doctoral programme in Protestant Theology and the doctoral programme in Catholic Theology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene 2. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das Doktoratsstudium für das PhD-Studium Theological Studies sowie für das Doktoratsstudium Evangelische Theologie und das Doktoratsstudium Katholische Theologie, veröffentlicht am 21.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 210, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 24.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 203 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Doktoratsstudiums Evangelische Theologie bzw. Doktoratsstudiums Katholische Theologie bzw. PhD-Studiums Theological Studies an der Universität Wien ist die Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der evangelischen Theologie bzw. der katholischen Theologie bzw. der interdisziplinären Forschung in den Bereichen der evangelischen oder der katholischen Theologie. Das Studium bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Evangelische Theologie bzw. Doktoratsstudiums Katholische Theologie bzw. PhD-Studiums Theological Studies an der Universität Wien sind befähigt, den internationalen Standard entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Dissertationsgebiet zu erbringen.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation aus einem der folgenden Dissertationsgebiete verfassen wollen:

- Theological Studies (protestant)
- Theological Studies (catholic)
- Evangelische Theologie
- Katholische Theologie

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium Evangelische Theologie bzw. Doktoratsstudium Katholische Theologie bzw. PhD-Studium Theological Studies ist neben den im UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen

a) der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums,

b) der Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

(4) Sonderbestimmung für das Doktoratsstudium Katholische Theologie: Studierende, die die grundsätzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und ein kanonisches Doktorat anstreben (siehe § 15), haben Auflagen von bis zu 30 ECTS zu erbringen, sofern sie kein Lizentiat der Katholischen Theologie erworben haben.

§ 3 Qualitative Zulassungsbedingungen

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber für das Doktoratsstudium Evangelische Theologie bzw. Doktoratsstudium Katholische Theologie bzw. PhD-Studium Theological Studies haben sich darüber hinaus folgendem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen, in dem die qualitativen Bedingungen für die Zulassung überprüft werden.

(2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

a) Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation

b) Motivation und wissenschaftliches Potenzial für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Universität

(3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben Bewerberinnen und Bewerber insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:

1. Lebenslauf inklusive allfälliger Publikationsliste und etwaiger Nachweise über die bisherige berufliche Praxis, z.B. Forschungstätigkeiten, sofern sich aus dieser eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommenen Dissertationsvorhaben ergibt.
2. Motivationsschreiben im Hinblick auf die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für ein Doktoratsstudium an der Universität Wien.
3. Beschreibung des Dissertationsvorhabens und geplante Anbindung an die Forschung der Universität Wien im gewählten Dissertationsgebiet.
4. Schriftliche Erklärung der Bereitschaft durch eine an der Fakultät als betreuungsberechtigt anerkannte Person mit Berechtigung zur Betreuung einer Dissertation gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung, die Betreuung für das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben zu übernehmen. Diese Erklärung ersetzt nicht die offizielle Betreuungszusage und

die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das studienrechtlich zuständige Organ. Bei Vorliegen besonderer Gründe, die die Bewerberin oder der Bewerber darzutun hat, kann von der Vorlage einer solchen Erklärung abgesehen werden.

(4) Das studienrechtlich zuständige Organ kann Richtlinien für die Gestaltung der in Abs 3 genannten Dokumente erlassen und muss diese auf der Website rechtzeitig bekannt geben.

(5) Sofern die schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erreichung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich auch ein Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin veranlassen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin zweifelsfrei feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

§ 4 Dauer und Umfang

Das Studium umfasst eine Regelstudiodauer von drei Jahren.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Im Rahmen des Studiums sind Leistungen in Lehrveranstaltungen (prüfungsimmanent oder nicht prüfungsimmanent) und im Zusammenhang mit dem Dissertationsvorhaben vorgesehene wissenschaftliche Aktivitäten (z.B. die Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei internationalen Kongressen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, wissenschaftliche Praktika, eigene Lehre usw.) zu erbringen.

(2) Der Abschluss des Studiums setzt darüber hinaus das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens beim zuständigen studienrechtlichen Organ, die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens, die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung und deren Einhaltung und die damit verbundenen Berichte über den Studienfortgang, das Abfassen der Dissertation und deren positive Beurteilung und die öffentliche Defensio voraus. Es gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

(3) Im Rahmen des Doktoratsstudiums Evangelische Theologie sind in näherer Ausführung der allgemeinen Bestimmungen in Abs 1 neben der Dissertation Leistungen im Umfang von 20 ECTS zu erbringen.

(4) Im Rahmen des Doktoratsstudiums Katholische Theologie sind in näherer Ausführung der allgemeinen Bestimmungen in Abs 1 neben der Dissertation Leistungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese Leistungen dienen der Förderung von fachlichen, methodischen und sprachlichen Kompetenzen im Hinblick auf das Dissertationsprojekt sowie der Vertiefung in einer weiteren theologischen Disziplin.

(5) Im Rahmen des PhD-Studiums Theological Studies sind in näherer Ausführung der allgemeinen Bestimmungen in Abs 1 neben der Dissertation Leistungen im Umfang von 20 ECTS zu erbringen.

(6) Die genaue Festlegung der Lehrveranstaltungen und allfälliger anderer Leistungen bzw. Konkretisierungen, die mit dem Verfassen und der Betreuung des Dissertationsvorhabens in Verbindung stehen, werden in einer entsprechenden Dissertationsvereinbarung festgehalten.

§ 6 Einreichen eines Dissertationsvorhabens / fakultätsöffentliche Präsentation

(1) Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés beim studienrechtlich zuständigen Organ einzureichen und im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen. Das studienrechtlich zuständige Organ kann für das Exposé formale Vorgaben erlassen, die von den Studierenden einzuhalten sind.

(2) Für die Einreichung und Genehmigung des Dissertationsvorhabens sowie die fakultätsöffentliche Präsentation gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

§ 7 Dissertationsvereinbarung

(1) Für die Dissertationsvereinbarung gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

§ 8 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen anzufertigen.

(2) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern zur Begutachtung gemäß dem Studienrechtlichen Teil der Satzung zuzuweisen. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation zur Beurteilerin beziehungsweise zum Beurteiler ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen.

(3) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat das studienrechtlich zuständige Organ eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.

(4) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.

§ 9 Defensio

(1) Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 5 positiv erbracht und wurde die Dissertation positiv beurteilt, erfolgt eine öffentliche mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Prüfungskommission. Die Defensio beinhaltet die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Prüfung durch einen Prüfungssenat in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Diese Prüfung umfasst das Fach der Dissertation und jene Fächer, die mit ihr in Verbindung stehen.

(2) Die Abschlussprüfung im Doktoratsstudium Evangelische Theologie sieht eine Erörterung der Ergebnisse der Dissertation in Verbindung mit zwei weiteren, vom Dissertanten/ der Dissertantin frei gewählten theologischen

Fächern vor.

(3) Die Abschlussprüfung im Doktoratsstudium Katholische Theologie sieht die Erörterung der Ergebnisse des Dissertationsprojekts im Kontext der gesamten Theologie, insbesondere des Dissertations- und des im Rahmen der Dissertationsvereinbarung festgelegten Vertiefungsfachs, vor.

§ 10 Benotung

Für die Benotung gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

§ 11 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO):

Eine Lehrveranstaltung, die der Einführung in die wesentlichen Inhalte und Methoden eines Faches dient. Sie geht auf die hauptsächlichen Lehrmeinungen im betreffenden Fach und dessen Teilbereichen ein. Vorlesungen vermitteln den Stoff im Wesentlichen in Vortragsform. Die Leistungsbeurteilung erfolgt anhand einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung.

(2) Für prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Seminar (SE):

Eine in den wissenschaftlichen Diskurs und dessen Argumentationsstruktur einführende prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, wobei die erforderliche Leistung maßgeblich durch die aktive Teilnahme der Studierenden (mündliche oder schriftliche Diskussionsbeiträge, Protokolle) und durch das Verfassen einer kurzen schriftlichen Arbeit ("Seminararbeit") erbracht wird.

Exkursion (EX):

Eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, die in Form von wissenschaftlichen Lehrausgängen oder Lehrausfahrten zur Veranschaulichung des jeweiligen Wissenschaftsobjektes und der Vertiefung von Kenntnissen vor Ort dient. Die Leistung wird durch die aktive Teilnahme, durch vorbereitende und begleitende mündliche oder schriftliche Beiträge der Studierenden, sowie eine abschließende Reflexion erbracht.

§ 12 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Die maximale Teilnehmerzahl bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen wird nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit mit 25 festgelegt.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

§ 13 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

(4) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Master- oder Diplomstudium absolviert wurden, können im Doktoratsstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 14 Akademischer Grad

(1) Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Katholischen Theologie

bzw. der Evangelischen Theologie wird der akademische Grad Doktor/in der Theologie, abgekürzt „Dr. theol.“ vergeben.

(2) Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Theological Studies wird der

akademische Grad Doctor of Philosophy, abgekürzt „PhD“ vergeben.

§ 15 Sonderbestimmung für das Doktoratsstudium Katholische Theologie

Das Doktoratsstudium Katholische Theologie entspricht zugleich den geltenden Rechtsgrundlagen der römisch-katholischen Kirche für das Hochschulwesen. Es ist durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen als Doktorat anerkannt und verleiht alle mit dem Doktorgrad der Katholischen Theologie verbundenen kirchlichen Rechte.

§ 16 Sonderbestimmung für das PhD-Studium Theological Studies

Dissertationsprojekte im PhD-Studium Theological Studies können wahlweise im Bereich der evangelischen oder der katholischen Theologie angesiedelt werden und unterliegen dem entsprechend der Regelung durch das jeweils zuständige studienrechtliche Organ.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum ist nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 21.06.2012, 34. Stück, Nr. 210, mit 1. Oktober 2012 in Kraft getreten.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24.06.2013, 32. Stück, Nr. 203, sind mit 1. Oktober 2013 in Kraft getreten.

(3) Die Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 15. Mai 2019, Nr. 148, Stück 23, tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt bereits für Zulassungen für das Wintersemester

2019/20. Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Änderung mit dem Studium begonnen und bereits eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen haben, gilt abweichend von § 5 auch nach Inkrafttreten der Änderung der in der Dissertationsvereinbarung vereinbarte ECTS-Umfang der zu erbringenden Leistungen.

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2012/13 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 149

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Dolmetschen für Gerichte und Behörden

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“, veröffentlicht am 30.06.2016 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 44. Stück, Nr. 313, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 26.06.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nr. 152, 2. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 26.01.2018, 9. Stück, Nr. 39, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 8 Aufbau – Module mit ECTS-Zuweisung

1. Im Pflichtmodul M. 3 „Dolmetschen“ wird die Lehrveranstaltung „UE Dolmetschen in Asylverfahren 1“ umbenannt in:

„UE Dolmetschen in Asylverfahren“

2. Im Pflichtmodul M.5 „Sprachenpaarspezifisches Dolmetschtraining“ wird die Lehrveranstaltung „UE Dolmetschen in Asylverfahren 2“ umbenannt in:

„UE Translation in besonderen Settings“

2) Anhang

1. Der empfohlene Pfad wird an diese Änderungen angepasst.

3) § 12 Inkrafttreten:

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 15. Mai 2019, Nr. 149, Stück 23, treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 150

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Dolmetschen für Gerichte und Behörden (MA)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden (MA)“, veröffentlicht am 26.01.2018 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 9. Stück, Nr. 37, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 9 Aufbau – Module mit ECTS-Zuweisung

1. Im Pflichtmodul M. 3 „Dolmetschen“ wird die Lehrveranstaltung „UE Dolmetschen in Asylverfahren 1“ umbenannt in:

„UE Dolmetschen in Asylverfahren“

2. Im Pflichtmodul M.5 „Sprachenpaarspezifisches Dolmetschtraining“ wird die Lehrveranstaltung „UE Dolmetschen in Asylverfahren 2“ umbenannt in:

„UE Translation in besonderen Settings“

2) Anhang

1. Der empfohlene Pfad wird an diese Änderungen angepasst.

3) § 13 Inkrafttreten:

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 15. Mai 2019, Nr. 150, Stück 23, treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 151

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Religionspädagogik (Version 2017)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Religionspädagogik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 192, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. In Abs 3 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Den Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt für Katholische Religion bzw. Evangelische Religion bzw. Orthodoxe Religion an Pflichtschulen an einer Pädagogischen Hochschule können Auflagen im Ausmaß bis zu 45 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 15. Mai 2019, Nr. 151, Stück 23, treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 152

Teilcurriculum für die Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen) im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 29. April 2019 beschlossene Teilcurriculum für die Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen) im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Das vorliegende Curriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 11. März 2019 erlassen und vom Rektorat am 11. März 2019 genehmigt.

Das vorliegende Curriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 1. April 2019 erlassen und vom Rektorat am 15. April 2019 genehmigt.

Das vorliegende Curriculum wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. April 2019 erlassen und vom Rektorat am 3. April 2019 sowie vom Hochschulrat am 21. März 2019 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele der Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen) im Masterstudium Lehramt und fachspezifisches Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des gemeinsamen Masterstudiums Lehramt des Verbunds Nord-Ost in der Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen) im Verbund Nord-Ost ist die Befähigung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben der Begutachtung von Schülerinnen und Schülern, der Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Pädagoginnen und Pädagogen angesichts von Behinderungen und Lern- und Entwicklungsschwernissen von Lernenden. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, durch fallbezogene pädagogische Arbeit maßgebend an der Identifizierung und dem Abbau von individuellen und institutionellen Barrieren mittels Team- und Schulentwicklungsprozessen mitzuwirken bzw. jene Prozesse zu initiieren. In regulären Schulen ohne vertiefte professionelle Unterstützungssysteme können sie als Ansprechpartner/innen für besondere pädagogische Problemlagen Hilfestellung leisten, beraten und erforderliche Maßnahmen in die Wege leiten („special needs coordinator“). Sie verfügen über Kenntnisse zu professionellen Netzwerken und Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche (z.B. unterstützte Beschäftigung) und können Transitionsprozesse unterstützen.

Der Studiengang qualifiziert für die spezifische pädagogische Begleitung und den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, mit Lern- und Entwicklungsschwernissen bzw. mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen in der Sekundarstufe Allgemeinbildung.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des gemeinsamen Masterstudiums Lehramt im Verbund Nord-Ost mit der Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen)

- sind in der Lage, in krisenhaften Situationen durch fallbezogene Arbeit (Coaching, Konfliktlösungsstrategien etc.) und Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen problemlösend im schulischen Umfeld durch Beratung, Intervention und Unterstützung zu wirken.

- sind befähigt eigenverantwortlich und reflektiert zu beraten und pädagogisch zu begutachten.

- verfügen über grundlegende Schulentwicklungscompetenz, die es ihnen ermöglicht institutionelle Barrieren von Lernen und Entwicklung zu benennen und teamorientiert inklusive Schulentwicklungsprozesse zu initiieren und mitzugestalten.

- haben vertieftes Wissen zu den Modellen und Konzepten schulischer Inklusion und sind auf der Basis vertiefter fachdidaktischer Kenntnisse in der Lage Unterricht in der Sekundarstufe Allgemeinbildung gemäß den individuellen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern zu gestalten.

- können Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, mit Lernschwierigkeiten bzw. mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen kompetent bei Bildungswegentscheidungen begleiten bzw. auf den Berufseinstieg vorbereiten.

(3) Die gesamte Spezialisierung wird in Kooperation mit den beteiligten Institutionen (siehe § 1 Abs 2 Allgemeines Curriculum) angeboten. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung und der Ort der Veranstaltung werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien angegeben.

§ 2 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

| | |
|---|----------------|
| UF MA IP 01 Pflichtmodul Begutachten und Beraten | 5 ECTS |
| UF MA IP 02 Pflichtmodul Fallkoordination in der Organisation Schule | 5 ECTS |
| UF MA IP 03 Pflichtmodul Fachdidaktische Begleitung der Praxisphase | 4 ECTS |
| UF MA IP 04 Pflichtmodul Gestalten inklusiver Lernumgebungen | 6 ECTS |
| Wahlmodulgruppe Spezialisierung | 6 ECTS |
| UF MA IP 05a Wahlmodul Unterstützungssysteme für sprachliche, sensorische, kognitive und motorische Entwicklung | |
| oder | |
| UF MA IP 05b Wahlmodul Handlungsfeld Emotionale und soziale Entwicklung | |
| oder | |
| UF MA IP 05c Wahlmodul Gebärdensprachpädagogik | |
| oder | |
| UF MA IP 05d Wahlmodul Team- und Schulentwicklung | |
| Abschlussphase | 30 ECTS |
| Abschlussmodul (bei Verfassen der Masterarbeit in der Spezialisierung Inklusive Pädagogik) | 4 ECTS |
| Masterarbeit | 22 ECTS |
| Masterprüfung | 4 ECTS |
| Summe (exkl. Abschlussphase) | 26 ECTS |
| Summe (inkl. Abschlussphase) | 56 ECTS |

(2) Modulbeschreibungen

a) Praxismodul

Im Rahmen der Pädagogisch-praktischen Studien haben die Studierenden in der Praxisphase folgendes Modul zu absolvieren:

| | | |
|-------------|---|---------------|
| SP MA IP 03 | Fachdidaktische Begleitung der Praxisphase (Pflichtmodul) | 4 ECTS-Punkte |
|-------------|---|---------------|

| | |
|--------------------------|---|
| Modulziele | <p>In diesem Modul geht es um die Ausdifferenzierung des Wissens und der Kompetenzen aus dem Bachelorstudium zur Gestaltung erfolgreichen Unterrichts und seiner Rahmenbedingungen in der Schule sowie um individuelle Vertiefung und Schwerpunktsetzung. Studierende haben Unterricht systematisch beobachtet und analysiert, eigenen Unterricht geplant, durchgeführt und theoriegeleitet reflektiert und haben sich in angemessener Weise am Schulleben beteiligt.</p> <p>Auf der Grundlage ihrer Erfahrungen in der Praxisphase (z. B. in integrativen und inklusiven Lerngruppen und Klassen, in mobilen und ambulanten Systemen und in spezialisierten Zentren) können die Studierenden in den Fächern der Sekundarstufe Allgemeinbildung unter Berücksichtigung der Heterogenität der Lernenden und der unterschiedlichen Lehrplananforderungen eigenständig und teamorientiert Unterricht gestalten, Lernlandschaften und Unterrichtsstrukturen adaptieren und geeignete Lernmaterialien auswählen bzw. entwickeln sowie einsetzen. Weiterhin können sie barrierefreie, entwicklungslogische und entwicklungsunterstützende Lehr-Lernarrangements entwerfen und adaptiv passende Zugänge zu Bildungsinhalten schaffen. Die Studierenden sind in der Lage, den Lernstand und Lernfortschritt von Schülerinnen und Schülern während des Lernprozesses zu bestimmen und lernrelevante Rückmeldungen zu geben und sie haben differenzierte Perspektiven für die eigene professionsorientierte Weiterentwicklung gewonnen.</p> |
| Modulstruktur | SE Praxisseminar, 4 ECTS, 2 SSt (pi) |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS) |

b) Weitere Module

| | | |
|------------------------|--|---------------|
| SP MA IP 01 | Begutachten und Beraten (Pflichtmodul) | 5 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |

| | |
|--------------------------|---|
| Modulziele | <p>Die Studierenden sehen die begutachtende und beratende Tätigkeit der Pädagogin/des Pädagogen als eine von einem inklusiv-pädagogischen Selbstverständnis und einem verantwortungsvollen Umgang mit dieser Aufgabe geprägte an. Aufbauend auf Wissenstand und Kompetenz, die im Bachelorstudium erworben wurden, sind Studierende mit verschiedenen Konzepten und Methoden der Beratung, der pädagogischen Diagnostik und der Begutachtung vertraut. Sie verfügen über mannigfaltige Expertise unter dem Anspruch von Inklusion und nach wissenschaftlich ausgewiesenen Konzepten und Methoden zu arbeiten, und berücksichtigen dabei die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes der einzelnen Verfahren.</p> <p>Sie sind in der Lage, andere Berufsgruppen und Institutionen in Prozesse der Beratung und Begutachtung miteinzubeziehen sowie Ergebnisse der pädagogischen Diagnostik für die Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zu nutzen, die eine effiziente und inklusive Begleitung von Bildungs-, Lern- und Entwicklungsprozessen von Lernenden ermöglichen. In ihre Überlegungen inkludieren sie dabei sowohl die aktuelle Schul- und Lernbiografie als auch die Lebensgeschichte des Lernenden. Ihre Beratungskompetenz umfasst innerschulische und intraschulische Begleitung der Lernenden ebenso wie den Dialog mit Erziehungsberechtigten.</p> <p>Querverweise verknüpfen dieses Modul mit den beiden Modulen „Gestaltung inklusiver Lernumgebungen“ und „Fallkoordination in der Organisation Schule“.</p> |
| Modulstruktur | VU Begutachten und Beraten, 5 ECTS, 2 SSt (pi) |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS) |

| | | |
|-------------------------------|---|----------------------|
| SP MA IP 02 | Fallkoordination in der Organisation Schule (Pflichtmodul) | 5 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |

| | |
|--------------------------|--|
| Modulziele | <p>In dem Bewusstsein des grundsätzlichen Anspruchs jeder Schülerin und jedes Schülers auf bestmögliche Förderung und Unterstützung innerhalb des pädagogischen Settings konkretisieren die Studierenden den Förderbedarf fallbezogen. Hierfür sind sie mit den Möglichkeiten und Limitierungen der schulischen Förderung, auch im juristischen Rahmen, sowie mit den Anforderungen einer professionellen und professionsübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne einer qualitativvollen Förderung und Unterstützung vertraut.</p> <p>Sie sind in der Lage, bei der gemeinsamen Implementierung von individuellen Förderplänen durch das Lehrendenteam im Zusammenwirken mit Erziehungsberechtigten, schulischen und außerschulischen fallrelevanten Personen eine initiierende und koordinierende Rolle zu übernehmen. Dabei greifen die Studierenden auf ein vertieftes, auf die genannte Aufgabe bezogenes und wissenschaftlich fundiertes Wissen über Zusammenhänge im sprachlichen, sensorischen, emotional-sozialen, kognitiven und motorischen Bereich mit einer Schwerpunktsetzung in zumindest einem dieser Bereiche zurück und zeigen dadurch subjektbezogene Förder- und Unterstützungsansätze auf.</p> <p>Respektierend, dass jede pädagogische Förderung und Unterstützung einen mittel- bis langfristigen Prozess darstellt, kennen die Studierenden Methoden der Lernfortschrittsevaluierung und der Prozessbegleitung. Beispiele guter Praxis aus der Schulentwicklung und zum Abbau von Barrieren sind ihnen hinsichtlich der dahinterliegenden, theoriegeleiteten Konzepte so vertraut, dass sie strukturelle Einschränkungen für den je konkreten Förder- und Lernprozess erkennen und diesen im Dialog mit der Schulgemeinschaft sowie weiteren Akteuren des schulischen Feldes entgegenwirken können.</p> |
| Modulstruktur | VU Fallkoordination in der Organisation Schule, 5 ECTS, 2 SSt (pi) |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS) |

| | | |
|-------------------------------|--|----------------------|
| SP MA IP 04 | Gestalten inklusiver Lernumgebungen (Pflichtmodul) | 6 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Modulziele | <p>Lernumgebungen entstehen aus der Verbindung räumlicher, zeitlicher, sozialer und personaler Aspekte und umfassen pädagogische wie didaktische Dimensionen des schulischen Bildungsprozesses. Studierende verfügen über die Kompetenz, Lernumgebungen so zu gestalten, dass Barrieren des Lernens und der Entwicklung, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und Entwicklungsstörungen, vermieden werden. Sie sind befähigt, unterschiedliche Wege des Lernens der Schülerinnen und Schüler zu erkennen und können geeignete Instruktionmethoden und Vermittlungsformen der Lehrinhalte auswählen und umsetzen.</p> <p>Studierende können mindestens einen spezifischen Zugang zur Gestaltung inklusiver Lernumgebungen (z.B. Universal Design for Learning, selbstgesteuertes Lernen, individualisierte Formen digitaler Wissensvermittlung, Montessori-Pädagogik, etc.) in wissenschaftlich begründeter Weise sachgerecht und auf elaboriertem Niveau in der Sekundarstufe umsetzen.</p> | |

| | |
|--------------------------|---|
| Modulstruktur | VO Lernumgebungen und deren Gestaltungsprinzipien, 3 ECTS, 2 SSt (npi) UE Exemplarische Gestaltung inklusiver Lernumgebungen, 3 ECTS, 2 SSt (pi) |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (3 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (3 ECTS) |

Wahlmodulgruppe Spezialisierung

Die Studierenden absolvieren nach Maßgabe des Angebots und der Vorbildung ein Wahlmodul zu 6 ECTS aus der folgenden Wahlmodulgruppe Spezialisierung:

| | | |
|--|---|----------------------|
| SP MA IP 05a | Unterstützungssysteme für sprachliche, sensorische, kognitive und motorische Entwicklung (Wahlmodul) | 6 ECTS-Punkte |
| Empfohlene Teilnahmevoraussetzung | Modul SP IP 07a (Vertiefung Handlungsfelder: Sprachliche und sensorische Entwicklung) oder Modul SP IP 07c (Vertiefung Handlungsfelder: Kognitive und motorische Entwicklung) aus dem Bachelorstudium oder gleichwertiger Nachweis dieser Kenntnisse | |
| Modulziele | Das selbstbestimmte Agieren aller Schülerinnen und Schüler in Alltagssituationen erfordert die Kenntnis einer Vielfalt möglicher Unterstützungsmethoden auf Seiten der Lehrkräfte in der Schule. Die Studierenden erwerben Wissen und Fähigkeiten, um wissenschaftsbasiert geeignete Unterstützungssysteme und -methoden auszuwählen. Sie beherrschen Funktion und Applikation mindestens eines spezifischen Kommunikationssystems (z.B. alternative und unterstützte Kommunikation, insbesondere ICT-gestützte Verfahren, Brailleschrift, lautsprachbasierte Hilfen bei Hör- und Sehbeeinträchtigungen, Leichte Sprache) und sind in der Lage, es zur Unterstützung sprachlicher, sensorischer, kognitiver und/oder motorischer Entwicklung anzuwenden. | |
| Modulstruktur | SE Unterstützungsbedarfe im Bereich von Sprache, Sensorik, Kognition und Motorik, 3 ECTS, 2 SSt (pi) UE Anwendung spezifischer Kommunikationsmethoden, 3 ECTS, 2 SSt (pi) | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (6 ECTS) | |

oder

| | | |
|--|---|----------------------|
| SP MA IP 05b | Handlungsfeld Emotionale und soziale Entwicklung (Wahlmodul) | 6 ECTS-Punkte |
| Empfohlene Teilnahmevoraussetzung | Modul SP IP 07b (Vertiefung Handlungsfelder: Emotionale und soziale Entwicklung) aus dem Bachelorstudium oder gleichwertiger Nachweis dieser Kenntnisse | |

| | |
|--------------------------|---|
| Modulziele | Studierende verfügen über die Fähigkeit, in theoriegeleiteter Weise die Bedeutung bislang verlaufener Entwicklungsprozesse für das aktuelle Erleben und Verhalten auszumachen und Interaktions- und Kommunikationsprozesse entsprechend zu gestalten. Darauf aufbauend können sie einschätzen, welche Beziehungserfahrungen in schulischen und außerschulischen Feldern nötig sind, um hilfreiche Entwicklungsbedingungen stabilisieren, verbessern oder herbeiführen zu können, und diesbezüglich entsprechende Maßnahmen anregen, einleiten und setzen. In diesem Zusammenhang kennen sie hilfreiche und hinderliche Aspekte der bewussten und unbewussten Dynamik pädagogischer Beziehungsprozesse, die Notwendigkeit der kontinuierlichen Analyse des emotionalen und sozialen Involviertseins, die Bedeutung dafür nötiger Methoden und Strukturen sowie Varianten der Zusammenarbeit mit Angehörigen verschiedener Berufsgruppen. Sie haben sich kasuistisch in der Wahrnehmung der beschriebenen Aufgaben erprobt und daraus erste Schlüsse gezogen, welche den Aspekt der Vertiefung erworbener Haltungen, Wissensinhalte und Fähigkeiten im Rahmen von Weiterbildung betrifft. |
| Modulstruktur | SE Theorien, Konzepte und Methoden mit Bezug zum Handlungsfeld „Emotionale und soziale Entwicklung“, 3 ECTS, 2 SSt (pi) UE Kasuistische Übungen zur Reflexion pädagogischer Beziehungen, 3 ECTS, 2 SSt (pi) |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (6 ECTS) |

oder

| | | |
|-------------------------------|---|----------------------|
| SP MA IP 05c | Gebärdensprachpädagogik (Wahlmodul) | 6 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | Modul SP IP 07d (Gebärdensprachpädagogik) aus dem Bachelorstudium oder gleichwertiger Nachweis dieser Kenntnisse | |
| Modulziele | Studierende verfügen über vertiefte theoretische und praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten der Didaktik und Methodik des bimodal-bilingualen Unterrichts. Sie sind mit den für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an Gebärdensprache relevanten Techniken und Ansätzen der Sprachstandüberprüfung und Diagnostik vertraut und können sie in inklusiven Lernsettings anwenden. Studierende sind mit aktuellen Ergebnissen der Forschung zu Bimodalität und Bilingualität mit Fokus auf Gebärdensprache vertraut und können diese im Kontext von Unterricht und Schule anwenden. Sie sind darüber hinaus befähigt, Team- und Unterrichtsentwicklung im Sinne inklusiver bimodal-bilingualer Lernsettings zu initiieren und zu begleiten. Die Studierenden verfügen über ein ÖGS-Niveau von B2 - C1 und haben sich zusätzlich das für ein Unterrichtsfach notwendige Fachvokabular in ÖGS angeeignet. | |
| Modulstruktur | SE Deaf Didactics, kognitive Lernprozesse und Verarbeitungsstrategien, Sprachstandsdiagnostik, 3 ECTS, 2 SSt (pi) UE Planung und Adaptierung von Lerninhalten und spezielle Methoden, 3 ECTS, 2 SSt (pi) | |

| | |
|--------------------------|--|
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (6 ECTS) |
|--------------------------|--|

oder

| | | |
|-------------------------------|---|----------------------|
| SP MA IP 05d | Team- und Schulentwicklung (Wahlmodul) | 6 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Modulziele | <p>Effektives Teamteaching, sowohl auf der Ebene der einzelnen Unterrichtseinheit als auch aus Sicht des gesamten Bildungsangebots einer Schule, wird von den Studierenden als eine Schlüsselkompetenz einer inklusiven Schule angesehen, die ausreichend Ressourcen für individuelle Förderung schafft. Die Studierenden bringen die gewonnene Expertise hinsichtlich Methoden zur Zusammenarbeit in und zur Weiterentwicklung von Teams in pädagogischen Settings ein und zeigen in ihrer Tätigkeit eine respektvolle, fachlich fundierte Kooperation, die damit auch gegenüber den Lernenden die Grundregeln einer inklusiv denkenden und agierenden Gemeinschaft repräsentiert.</p> <p>Die Studierenden identifizieren Problemlagen, die sich aus den diversen strukturellen und kulturellen Rahmenbedingungen innerhalb einer Schulgemeinschaft ergeben und die für Schülerinnen und Schüler ein Marginalisierungsrisiko und eine Einschränkung der Partizipation darstellen. Durch ihr vertieftes Wissen zu Methoden der Schulentwicklung und ihrer Evaluierung können die Studierenden Schulentwicklungsprozesse hinsichtlich Diversität und Antidiskriminierung initiieren und begleiten.</p> | |
| Modulstruktur | VO Wege zur inklusiven Schule, 2 ECTS, 1 SSt (npi) SE Team- und Schulentwicklung in der Praxis, 4 ECTS, 2 SSt (pi) | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS) | |

c) Abschlussphase

Im Rahmen der Abschlussphase haben die Studierenden bei Anfertigung der Masterarbeit in der Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen) ein Seminar im Umfang von 4 ECTS im Rahmen des Moduls UF MA IP 06 begleitend zu absolvieren, eine Masterarbeit im Umfang von 22 ECTS zu verfassen (siehe § 3) und die Masterprüfung im Umfang von 4 ECTS über das Fach der Masterarbeit und das zweite Unterrichtsfach unter Berücksichtigung professionsrelevanter Aspekte abzulegen (siehe § 4).

| | | |
|-------------------------------|--|----------------------|
| UF MA IP 06 | Abschlussmodul (Pflichtmodul) | 4 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Modulziele | Studierende sind befähigt, eine spezifisch wissenschaftliche Fragestellung theoretisch kohärent und methodisch fundiert zu bearbeiten. Sie können Konzepte und Ergebnisse ihrer eigenen Forschungsarbeit diskutieren und präsentieren. | |
| Modulstruktur | SE Masterarbeit, 4 ECTS, 2 SSt (pi) | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS) | |

§ 3 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist entweder aus der Spezialisierung oder dem Unterrichtsfach zu wählen. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Wird die Masterarbeit in der Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen) verfasst, hat sie einen Umfang von 22 ECTS-Punkten und wird vom Abschlussmodul UF MA IP 06 im Umfang von 4 ECTS-Punkten begleitet.

§ 4 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen, die erfolgreiche Ablegung der Praxisphase sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio und die letzte Prüfung vor dem Studienabschluss. Sie umfasst a) die Verteidigung der Masterarbeit einschließlich der Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld und b) eine Prüfung aus einem Bereich des Unterrichtsfaches (oder der Spezialisierung, wenn lit a im Unterrichtsfach abgelegt wurde). Die gesamte Prüfung soll auch professionsrelevante Aspekte berücksichtigen.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten (2 ECTS-Punkte je Unterrichtsfach).

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen in der Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen)

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Fachs unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Sie vermitteln den Stoff vorrangig in Vortragsform bzw. anhand von Fallbeispielen. Die Vorlesung wird durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU): Vorlesungen verbunden mit Übungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Fachs unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen sowie dem Erwerb, der Einübung und gezielten Anwendung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Sie bestehen aus Vorträgen von Lehrenden sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen der Studierenden. Die Art und Weise der zu erbringenden Teilleistungen hat die Lehrveranstaltungsleitung bekannt zu geben.

Seminar (SE): Seminare dienen der Entwicklung theoretischer, methodischer und wissenschaftlicher Kompetenzen sowie der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen in einer fortgeschrittenen Studienphase. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation der Ergebnisse (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund.

Seminare mit der Bezeichnung „Praxisseminar“ dienen der didaktischen Begleitung und wissenschaftlichen Fundierung der schulpraktischen Tätigkeit in der Praxisphase im Sinne eines integrierten Angebots. Die Art und Weise der zu erbringenden Teilleistungen hat die Lehrveranstaltungsleitung bekannt zu geben.

Übung (UE): Übungen dienen dem Erwerb, der Einübung und gezielten Anwendung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Entsprechend dem Schwerpunkt einer Übung werden Leistungen in Form von Präsentationen, der Bearbeitung von Aufgaben bzw. durch aktive Teilnahme am Lehrveranstaltungsdiskurs erbracht.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren im Rahmen der Spezialisierung Inklusive Pädagogik

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

SE: 25 Teilnehmende

VU: 20 Teilnehmende

UE: 20 Teilnehmende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) In Verbindung mit dem Allgemeinen Curriculum für das gemeinsame Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost tritt das vorliegende Teilcurriculum für die Spezialisierung „Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen)“ mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang 1 – Empfohlener Pfad

Empfohlener Pfad durch das Masterstudium der Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen):

| Semester | Modul | Lehrveranstaltung | ECTS | Summe ECTS |
|----------|---|---|------|------------|
| 1. | SP MA IP 04 Gestalten inklusiver Lernumgebungen | VO Lernumgebungen und deren Gestaltungsprinzipien | 3 | |
| | | UE Exemplarische Gestaltung inklusiver Lernumgebungen | 3 | |

| | | | | |
|----|---|--|----|---------|
| | SP MA IP 01 Begutachten und Beraten | VU Begutachten und Beraten | 5 | |
| | | | | 11 |
| 2. | SP MA IP 02 Fallkoordination in der Organisation Schule | VU Fallkoordination in der Organisation Schule | 5 | |
| | SP MA IP 05 Wahlmodul | LVen des gewählten Wahlmoduls | 6 | |
| | | | | 11 |
| 3. | UF MA IP 03 Fachdidaktische Begleitung der Praxisphase | SE Praxisseminar | 4 | |
| | | | | 4 |
| 4. | Abschlussphase | SE Masterarbeit | 4 | (30) |
| | | Masterarbeit | 22 | |
| | | Masterprüfung | 4 | |
| | | | | 26 (56) |

Nr. 153

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorcurriculum Vergleichende Literaturwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Bachelorcurriculums Vergleichende Literaturwissenschaft, veröffentlicht am 7.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nummer 152, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 5 Module und ECTS-Punkte

1. Das Wahlmodul 10 „Angewandte Literaturwissenschaft“ lautet nunmehr:

”

Teilnahmevoraussetzung: STEOP

Modulziele:

Die Studierenden erwerben insbesondere Kompetenzen in der Literaturvermittlung (Printmedien, Rundfunk, Fernsehen, Online-Redaktion) und im Literaturmanagement (Literaturhäuser, Agenturen), sie verbessern ihre sprachliche Ausdrucksfähigkeit und erwerben Kenntnisse in der elektronischen Datenverarbeitung für Literaturwissenschaftlerinnen und Literaturwissenschaftler, im Verlagsrecht und Lektorat sowie in der Betriebswirtschaftslehre.

Modulstruktur

VO Literatur und Medien, Literaturmanagement (5 ECTS-Punkte; 2 SSt.)

UE Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, EDV für LiteraturwissenschaftlerInnen (5 ECTS-Punkte; 2 SSt.)

VO Verlagswesen und Betriebswirtschaftslehre, juristische Grundlagen (5 ECTS-Punkte; 2 SSt.)

Die UE ‚Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, EDV für LiteraturwissenschaftlerInnen‘ kann nach Vorabgenehmigung durch die Studienprogrammleitung durch ein fach einschlägiges Praktikum bei Organisationen, Einrichtungen oder Unternehmen im In- oder Ausland im Ausmaß von 125 Arbeitsstunden ersetzt werden.

Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltung (bzw. bei Praktikum: Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum)

2) § 10 Inkrafttreten:

1. Dem Text des Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 15. Mai 2019, Nr. 153, Stück 23, treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 154

Schreibfehlerberichtigung für das Mastercurriculum Philosophy and Economics (MBL. vom 28.01.2019, 9. Stück, Nummer 45)

1) In § 5 sind in der Aufzählung der Wahlmodulgruppe M2 der Modulcode von „M2.P2-1“ auf „M2.P3-1“, der Modulcode von „M2.P2-2“ auf „M2.P3-2“ und der Modulcode von „M2.P2-3“ auf „M2.P3-3“ zu berichtigen.

2) Das erste Modul in der Pflichtmodulgruppe M4 wird richtigerweise im gesamten Curriculum mit „M4.PHME: Philosophy, History, and Methodology of Economics“ bezeichnet.

3) Das erste Modul in der Wahlmodulgruppe M5 wird richtigerweise im gesamten Curriculum mit „M5.PHME-1: Specialisation in Philosophy, History, and Methodology of Economics“ bezeichnet.

4) Das zweite Modul in der Wahlmodulgruppe M5 wird richtigerweise im gesamten Curriculum mit „M5.PHME-2: Extended Specialisation in Philosophy, History, and Methodology of Economics“ bezeichnet.

5) In den Modulstrukturen der Module M4.PHME, M5.PHME-1 und M5.PHME-2 lautet der Bereich richtigerweise „Philosophy, History, and Methodology of Economics“.

6) Der Modulcode des Moduls „Extended Specialisation in Ethics, Welfare, and Justice“ ist im Modul auf „M5.EWJ-2“ zu berichtigen.

7) Im Anhang 3b lautet der Modulcode in der zweiten Spalte der dritten Zeile statt „M5.RD-1“ richtigerweise „M5.RD-2“.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 155

Änderung der Festlegungen zu den Fristen für Studien mit Eignungs- oder Aufnahmeverfahren (Studienjahr 2019/20)

Das Rektorat hat beschlossen:

Gemäß § 6 der Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für die Bachelor- und Diplomstudien gemäß § 71b und § 71d UG, erschienen im Mitteilungsblatt des Studienjahres 2018/2019 vom 27.12.2018, 7. Stück, Nummer 28, in der Fassung der Schreibfehlerberichtigung, erschienen im Mitteilungsblatt des Studienjahres 2018/2019 vom 08.01.2019, 8. Stück, Nummer 36, legt das Rektorat für die einzelnen Studien die für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens erforderlichen Fristen, den jeweiligen Teststoff, die Testmethode und die Dauer der Tests fest.

Die „Festlegungen zu den Fristen, zum Stoff, zur Testmethode und zur Dauer der Tests für Studien mit Eignungs- oder Aufnahmeverfahren (Studienjahr 2019/20)“, erschienen im Mitteilungsblatt des Studienjahres 2018/2019 am 27.02.2019, 13. Stück, Nummer 77 und die „Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen für das Wintersemester 2019/20 und das Sommersemester 2020“, erschienen im Mitteilungsblatt des Studienjahres 2018/19 am 27.12.2018, Nummer 26, werden wie folgt geändert:

§ 1. Für folgende Studien wird die Frist für Registrierung, Entrichtung des Kostenbeitrags und Absolvierung des Online-Self-Assessment bis Montag, den 3.6.2019 verlängert:

1. Bachelorstudium Betriebswirtschaft
2. Bachelorstudium Chemie
3. Bachelorstudium English and American Studies
4. Bachelorstudium Informatik

5. Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft
6. Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
7. Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre
8. Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik
9. Diplomstudium Rechtswissenschaften

§ 2. Ein allfälliges Nachregistrierungsverfahren beginnt in den in § 1 genannten Studien am Dienstag, den 11.6.2019.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 15.5.2019 in Kraft.

Der Rektor:
Engl

Nr. 156

Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (A 190 344 xxx) für das Masterstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (A 196 046 xxx oder 199 507 xxx oder A 058 507 2)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Englisch erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Masterstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Englisch und hat Gültigkeit für jene Studierenden, die in das Masterstudium Lehramt ab 01.10.2015 umsteigen bzw. sich für das Masterstudium Lehramt ab dem WS 2015/2016 zulassen, um ein drittes Unterrichtsfach zu studieren. Die Anerkennung bezieht sich auf die folgenden Studienpläne / Curricula in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch UniStG (A 190 344 xxx):

Studienplan für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Englisch, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXXII, Nr. 321, am 26.06.2002, im Studienjahr 2001/02

iVm der Verordnung über die Einführung der Studieneingangs- und Orientierungsphase in den Lehramtsstudien der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 26. Stück, Nr. 218, am 29.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

Masterstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (A 196 046 xxx oder A 199 507 xxx oder A 058 507 2):

Allgemeines Curriculum für das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 25. Stück, Nr. 138, am 23.06.2015 im Studienjahr 2014/2015, inklusive der 1. (geringfügigen) Änderung erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 33. Stück, Nr. 170, am 29.06.2017 im Studienjahr 2016/2017

i.V.m. dem Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 25. Stück, Nr. 147, am 23.06.2015 im Studienjahr 2014/2015, inklusive der 1. (geringfügigen) Änderung und Wiederverlautbarung erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 33. Stück, Nr. 178, am 29.06.2017 im Studienjahr 2016/2017.

Anerkennung einer Prüfungsleistung

§ 2. Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums

Lehramt – Unterrichtsfach Englisch nach UniStG (A 190 344 xxx) für das Masterstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (A 196 046 xxx oder A 199 507 xxx oder A 058 507 2).

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch nach UniStG (A 190 344 xxx) für das Masterstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (A 196 046 xxx oder A 199 507 xxx oder A 058 507 2).

| Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch | SSSt | wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Masterstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch | ECTS |
|---|--------|--|--------|
| 622 UE Literature and Culture in the EFL Classroom* oder 623 UE Specific Issues in EFL Teaching* | 2 2 | <u>UF MA EN 01 A Core Module 1A (Pflichtmodul)</u> oder <u>UF MA EN 01 B Core Module 1B (Pflichtmodul):</u> VK Specific Issues in Language Learning and Teaching, 2 SSSt (pi) | 3 |
| 121/6 UE English for Academic Purposes | 2 | <u>UF MA EN 01 A Core Module 1A (Pflichtmodul)</u> oder <u>UF MA EN 01 B Core Module 1B (Pflichtmodul):</u> UE Language Competence I, 2 SSSt (pi) | 3 |
| 221 VO Communication, Code and Culture | 2 | <u>UF MA EN 01 A Core Module 1A (Pflichtmodul)</u> oder <u>UF MA EN 04 B Core Module 4B (Pflichtmodul):</u> VO Communication, Code and Culture, 2 SSSt (npi) | 5 |
| 321 VO Literatures in English | 2 | <u>UF MA EN 01 B Core Module 1B (Pflichtmodul)</u> oder <u>UF MA EN 04 A Core Module 4A (Pflichtmodul):</u> VO Literatures in English, 2 SSSt (npi) | 5 |
| 121/6 UE Practical Phonetics and Oral Communication Skills 2 | 2 | <u>UF MA EN 04 A Core Module 4A (Pflichtmodul)</u> oder <u>UF MA EN 04 B Core Module 4B (Pflichtmodul):</u> UE Language Competence II, 2 SSSt (pi) | 2 |
| 325 AR Literature Course 1/2* (2-stündig) | 2 | Je nach Thema: <u>UF MA EN 04 A Core Module 4A (Pflichtmodul):</u> AR Literature 1, 2 SSSt (pi) oder AR Cultural/Media Studies 1, 2 SSSt (pi) | 5 5 |

| Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch | SSSt | wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Masterstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch | ECTS |
|--|------|--|------|
| 225 AR Linguistics Advanced Course 1/2* (2-stündig) | 2 | <u>UF MA EN 04 B Core Module 4B (Pflichtmodul):</u> AR Advanced Course in Linguistics, 2 SSSt (pi) | 5 |

*wenn nicht bereits für BEd verwendet/anerkannt.

In-Kraft-Treten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Die Studienprogrammleiterin:
Dalton-Puffer

Nr. 157

Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Bachelorstudiums Niederlandistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Bachelorstudiums Niederlandistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1. Studierende, die im Sommersemester 2019 zum Bachelorstudium Niederlandistik (Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien 15.05.2013, Studienjahr 2012/13, 25. Stück, Nummer 151, letzte Änderung erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 31.01.2017, Studienjahr 2016/17, 13. Stück, Nummer 52) zugelassen sind, haben das Recht, das Studium bis zum **30.11.2022** unter der Voraussetzung durchgängiger Fortsetzungsmeldungen abzuschließen.

§ 2. Werden Lehrveranstaltungen, die auf Grund des Curriculums des aufgelassenen Studiums verpflichtend vorgeschrieben waren, vor Ablauf der Frist nicht mehr angeboten, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ, unbeschadet der Möglichkeit der Erlassung einer Äquivalenzverordnung, von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 158

Verordnung des Rektorats über die Auflassung des Bachelorstudiums Niederlandistik

Präambel

Der Entwicklungsplan der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 19.12.2017, Studienjahr 2017/18, 5. Stück, Nummer 27, in der geltenden Fassung sieht die Auflassung des derzeit eingerichteten Bachelorstudiums Niederlandistik vor.

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat daher beschlossen:

§ 1. Das Bachelorstudium Niederlandistik (Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien 15.05.2013, Studienjahr 2012/13, 25. Stück, Nummer 151, letzte Änderung erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 31.01.2017, Studienjahr 2016/17, 13. Stück, Nummer 52) wird aufgelassen. Eine Neu- oder Wiederzulassung zu diesem Studium ist ab dem Wintersemester 2019/20 unzulässig.

Der Rektor:
Engl

Nr. 159

Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Masterstudiums Niederlandistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Masterstudiums Niederlandistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1. Studierende, die im Sommersemester 2019 zum Masterstudium Niederlandistik (Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 03.05.2016, Studienjahr 2015/16, 31. Stück, Nummer 192) zugelassen sind, haben das Recht, das Studium bis zum **30.11.2021** unter der Voraussetzung durchgängiger Fortsetzungsmeldungen abzuschließen.

§ 2. Werden Lehrveranstaltungen, die auf Grund des Curriculums des aufgelassenen Studiums verpflichtend vorgeschrieben waren, vor Ablauf der Frist nicht mehr angeboten, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ, unbeschadet der Möglichkeit der Erlassung einer Äquivalenzverordnung, von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 160

Verordnung des Rektorats über die Auflassung des Masterstudiums Niederlandistik

Präambel

Der Entwicklungsplan der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 19.12.2017, Studienjahr 2017/18, 5. Stück, Nummer 27, in der geltenden Fassung sieht die Auflassung des derzeit eingerichteten Masterstudiums Niederlandistik vor.

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat daher beschlossen:

§ 1. Das Masterstudium Niederlandistik (Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 03.05.2016, Studienjahr 2015/16, 31. Stück, Nummer 192, letzte Änderung erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 21.09.2016, Studienjahr 2015/16, 51. Stück, Nummer 367) wird aufgelassen. Eine Neu- oder Wiederzulassung zu diesem Studium ist ab dem Wintersemester 2019/20 unzulässig.

Der Rektor:
Engl

Wahlen

Nr. 161

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Sports Nutrition“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission „Sports Nutrition“ wurde am 2. April 2019 Univ.-Prof. Dr. Karl-Heinz Wagner zum Vorsitzenden und Univ.-Prof. DI Dr. Arnold Baca zum stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
Wagner

Nr. 162

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Digitale Textwissenschaften“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission „Digitale Textwissenschaften“ wurde am 19. März 2019 Frau Univ. Prof. Dr. Alexandra Lenz zur Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt.

Zur stellvertretenden Vorsitzenden wurde Frau Univ. Prof. Dr. Tara Andrews gewählt.

Die Vorsitzende:
Lenz

Nr. 163

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Neuromedialität“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission „Neuromedialität“ wurde am 6. März 2019 Frau Univ. Prof. Dr. Birgit Lodes zur Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Univ. Prof. Dr. Christian Schulte gewählt.

Die Vorsitzende:
Lodes

Nr. 164

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Computational Terminology and Machine Translation“

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission „Computational Terminology and Machine Translation“ vom 04.03.2019 wurde Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Susanne Weigelin-Schwiedrzik zur Vorsitzenden und Frau Mag. Astrid Leithner zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Vorsitzende:
Weigelin-Schwiedrzik

Nr. 165

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Dolmetschwissenschaft – Schwerpunkt Kommunaldolmetschen“

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission „Dolmetschwissenschaft – Schwerpunkt Kommunaldolmetschen“ vom 20.03.2019 wurde Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadric-Scheiber zur Vorsitzenden und Frau Mag. Dr. Karin Reithofer-Winter, M.A. zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Vorsitzende:
Kadric-Scheiber

Nr. 166

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Transkulturelle Kommunikation“

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission „Transkulturelle Kommunikation“ vom 04.10.2018 wurde Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadric-Scheiber zur Vorsitzenden und Herr Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Vorsitzende:
Kadric-Scheiber

Nr. 167

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Bettina Bader

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Frau Dr. Bettina Bader um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Ägyptologie“ wurde am 2. Mai 2019 Frau Univ.-Prof. Dr. E. Christiana Köhler zur Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Weiters wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Michael Doneus als stellvertretender Vorsitzender der Habilitationskommission gewählt.

Die Vorsitzende:
Köhler

Nr. 168

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Sabine Dengscherz

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission Dr. Sabine Dengscherz vom 29.04.2019 wurde Herr Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin zum Vorsitzenden und Frau Univ.-Prof. Dr. Hanna Risku zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:

Budin

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 169

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 06.05.2019, ZI/Habil 02/680/2017/18, hat das Rektorat der Universität Wien Frau Dr. Martina Werner auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Germanistische Sprachwissenschaft“ erteilt.

Der Vizerektor:

Tyran

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.